Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Kurtze und gründliche Widerlegung derjenigen Speciei Facti, welche in Schuld-Forderung- und Executions-Sachen der Verwittibten Frauen Cammer-Meisterin, genannt Camerarin, von Steg-Aurach, Gebohrnen von Hülß, Klägerin und Impetrantin, Contra weyland Herrn Georg Friederich Hülß, von und zu Rathsberg, Beklagten und Impetraten, desselben nachgelassene Töchter, Fräulein Henriette, und Charlotte von Hülß, für Sich, und die Fräulein von Schlammersdorff ...

[Deutschland], [1750]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn181900824X

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn181900824X/phys_0001
DFG

393

<Mss> Jc-271 1-9

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn181900824X/phys_0002
DFG

Kurtze und gründliche

Widerlegung

derjenigen

SPECIEI FACTI,

welche

in

Schuld-Forderung-

und

EXECUTIONS-Sachen

der Verwittibten

Frauen

Cammer-Meisterin, genannt Camerarin,

von Steg-Aurach,

Gebohrnen von Hülß,

Klägerin und Impetrantin,

Contra

weyland

Herrn Georg Friederich Hülß,

von und zu Rathsberg,

Beklagten und Impetraten,

desselben nachgelassene Töchter,

Fräulein Henriette, und Charlotte von Hülß,

für Sich, und die

Fräulein von Schlammersdorff,

unlängst in Druck bekannt gemacht haben.

Mit Beylagen von
N. I. biß XXXIV.
inclusive.

IN NOMINE DOMINI!

WAnn derer Fräulein von Hülß, in Impresso, hier und da genannter Sachwalter sich bey dem modo procedendi aufhalten, auch diesen und jenen Umstandt dafür ausgeben wollen, daß man derhalben, wider den ausgeklagten Debitorem, weder mit der gleichwol vollstreckten Execution jure verfahren, noch solche, post funera desselben, continuiren können; So hat er damit mehr nicht gewonnen, als daß man dessen überzeuget worden ist, was massen er dem- in Erfüllung seiner Obligation sehr nachlässig gewesenen Debitori, wider besser Wissen und Gewissen, das Wort geredet, und zugleich sich bestrebet habe, in der Person der Kindere dasjenige möglich zumachen, was der abgelebte Schuldner bey Lebens-Zeiten zu effectuiren, nemlich die Frau Glaubigerin um das Ihrige zu bringen, unvermögend gewesen.

Dann ob schon nur erwehnter Sachwalter ad Imum - Con - & Reconventionem concernentem punctum, besonders sub §. 1. vorzubilden suchet, welcher gestalten

a.) Der Schuldner der Frauen Glaubigerin die ausgeklagte Post nur nach und nach schuldig,

b.) Darob von Ihme anfänglich keine Obligation ausgestellet,

c.) Die Contrahirte Schuld jedoch jederzeit gerne, und zwar so, eingestanden worden, daß

d.) Er endlich Ihr die sub Lit. A. extractive inducirte Obligation untern 10. Octobr. 1729. auf begehren, lediglich Lebens- und Sterbens wegen, wie nicht weniger

e.) mit Vorbehalt der angeblich best-gegründet habenden Gegen-Forderung von 6004. fl. 12. kr. Rheinisch aus- und eingehändiget habe;

So ist doch nirgends versehen, daß ad-

a.) ein aus vielen kleinen Posten erwachsenes Debitum der Darleyher nicht exigiren dörffe; Und nachdeme gegen über aus dem inducto Extractu Obligationis Lit. A. erhellet, was massen die darinn bekannte 6500. fl-Rhl. nicht zu vielen mahlen, und Zeiten, sondern nur zu zweyen mahlen in des defuncti Debitoris Hände respective gekommen, darinnen geblieben, und auf vorhergehende Auf-Kündigung, restituiren zu wollen versprochen worden sind; So mag derley obmotum so weniger eine attentation würcken, jemehr ad

b.) Der Obligations-Aussteller, in modò allegato documento, expressis verbis:

„ Hiernechstens aber ich nicht nur, laut meines eigenhändigen Scheins de „ dato 28. Junii 1705. versprochen ꝛc.

Zur Confusion des Hülsischen Concipientens selbst eingestanden hat, daß wegen des Empfangs sothaner dreyen, 6500. fl.-Rhein. betragenden Geld-Posten, eine Bescheinigung sub eodem bereits ausgestellet, dessen ohngeacht aber, und daß
N. I. nicht nur, vigore der Anlag N. I. die förmliche Obligations-Ausfertigung zugleich mit-zugesichert, sondern auch ad

c.) Sich zur Schuld von Zeit zu Zeit mündlich bekannt worden ist, man Camerarisch Impertrantischen Orths jedennoch ad.

d.) Die bemeldte förmliche Obligation Lit. A. eher nicht, als am 10. October 1729. erhalten können, deren Gültigkeit so folglich nichts benehmen würde, wann gleich solche, um Lebens- und Sterbens-wegen ausfertigen zu sollen, dem unbescheinten Anführen nach, postuliret worden wäre,

da

da Debitor in dem Schein N. I. sich zu der Obligations-Ertheilung anheischig gemachet, und in verbis obligationis Lit. A.

„ zu derselben Sicherheit nöthig und erforderlich seyn will ꝛc.

daß die schrifftliche Schuld-Bekänntnus auszustellen nöthig, Er selbst bekannt, annebenst Krafft solcher Documenten, die Capitalia von 6500. fl.- mit 295 fl.- jährlich retrò schon verzinnset, und im übrigen es mit denen schrifftlichen Urkunden keine andere, als diese Bewandnus, Weltkündiger massen, hat, daß sie, um sich deren, im Fall bedürffens, zum Beweiß gebrauchen zu können, à contrahentibus conficiret werden; worbey ad

c) hätte bedacht werden sollen, daß der Defunctus, weder in der Obligation Lit. A. noch in dem Schein N. I. einer Gegen-Forderung Erwehnung gethan, noch solcherhalben eine Satisfaction in ein- noch dem andern reserviret, gegenüber vigore N. I. das Gegentheil, nehmlich daß zwischen Jhm, und der Frau Schwester, eine völlige Zusammen-Rechnung gepflogen, und damit alles abgethan worden ꝛc. ausdrücklich gestanden, sodann folglich des Recessus, den sub dato Rathsberg den 31. Oct. 1698. die damahlige Hülßl. Erbs-Interessenten errichtet haben, und nach welchem, Krafft adjuncti N. II. der verstorbene Schuldner, an der Frau Schwester nichts mehr prætendiren zu wollen, schrifftlich declariret, sich so gewisser erinnert haben muß, als nicht zuvermuthen, daß wann er ab A. 1698. an biß 1705. und 1729. an ihr eine Forderung zu formiren gewust, Er damit so lang, und bis ad tempus litis in Aulâ Cæsareâ motæ, zuruck gehalten haben würde. N. II.

So wenig man nun ex adverso verursachet ist,

sub §. 2. etwas daraus zumachen, daß die Frau Klägerin, da sie von dem Schuldner die Zinnsen, von welchen Sie, ex propria in der Obligation Lit. A. enthaltenen Confessione, den nöthigen Lebens-Unterhalt zu bestreiten gehabt, in Güte nicht erhalten können, zu dem Rechts- erlaubten Mittel gegriffen, so fort mit wohl bedächtlicher und wohl befugter Ubergehung des Löbl. Ritter-Orths Gebürg, an die Allerhöchste Instanz sich gewendet hat, die daselbst angebrachte Klage allergnädigst angenommen, Justiz administriret, und besonders, juxta Conclusum de 28. Martii 1735. N. III. die von dem Beklagten ibidem instituirte Reconvention endlich ad separatum so billiger verwiesen worden ist, als weder die Rechte L. fin. Cod. de compensat. noch der usus Judiciorum, die intendirende Exceptionem Compensationis illiquidi cum illiquido, zum Præjudiz des Klägers, gestatten; So mögte, wann der gegentheilige Concipient die Frau Klägerin N. III.

sub §. 3. einer moræ in extradendo testamentum paternum, & rationes paternæ tutelæ commissæ, mit Beyfall Impartialium, beschuldigen wolte, vor allen Dingen klar darlegen, daß:

a) die Frau von Camerarin, zur Zeit der desiderirten Extradition, solche Briefschafften in Handen gehabt,

b) Jhr zu imputiren seye, daß von dem Herrn von Göllnitz die zu sich genommene Vormundschaffts-Rechnungen zu recuperiren gewesen, und

c) Sie irgendwo sich zum Registratore derer Familien-Scripturen habe bestellen lassen.

Allermassen Sie aber Sich gleichwohl bemühet hat, das vätterliche Testament von dem gewesenen Vormund des Beklagten, und Jhrer selbsten, aus Nürnberg zu überkommen, und solches, nach dessen Erhaltung, laut Beylage N. IV. per Notarium & Testes dem Defuncto am 11. Junii 1732. allschon einzulieffern, mithin dieselbe hierunter ein übriges gethan; N. IV.

So ist es zwar an dem, daß Innhalts

§. 27. Defuncti Debitoris æque defuncta Uxor Jhren angeblichen Dotem, cum Importatis, per modum Interventionis, noch ehe und bevor die ad Exequendum allergnädigst erkannte Commissio Cæsarea zum Vollzug gebracht worden, zu repetiren sich angeschicket; Man kan sich aber die ex adverso hierbey in dem verschuldete Argliſt zu bemercken nicht entlegen, da man das

§. 30. Allegirte Conclusum de 8. Nov. 1735. sub Lit. O. nicht integraliter, sondern nur extractivè induciret, mitfolglich, daß membro 2do. dessen,

„ die eingebrachte Intervention als unstatthafft, gestalten Dingen nach,
„ verworffen, und die Frau Intervenientin mit Jhrem Gesuch eben so, als
„ dem Debitori selbst, mit seiner Reconvention geschehen war, ad Separatum verwiesen worden, Teste adjuncto N. V. N. V.

zu verschweigen gesuchet hat.

Wie dann auch, weil der adverſantiſche Schrifft-Steller das bey dem §. 32. citirte Concluſum de 16. Januarii 1736. vollſtändig nicht recenſiret, ſondern Membrum 3tium deſſelben mit einem &c. in der Feder behalten hat, man ſolches ſub N. VI. integraliter apponiret, um daraus gnüglich erſehen zu können, daß

N. VI.

„ die Frau Intervenientin mit Ihrem Illaten-Geſuch nochmals ab- und „ ad primam Inſtantiam verwieſen worden.

Es läſſet ſehr garſtig, wann ein pro honeſto paſſiren wollender Menſch ſich auf Unwahrheiten antreffen läſſet; Deſſen ohngeachtet aber, und daß der Hülßl. Sach-Walter dafür angeſehen ſeyn will, erubeſciret er doch nicht

Sub §. 39. mit dürren Worten hinzuſchreiben, was maſſen auf die fernerweite, von der Frau von Hülß, ſub præſentato Reichs-Hof-Rath d. d. 5. Julii, & 31. ejusdem, pro ſuſpendendo Executionem exhibirte allerunterthänigſte Anzeige, weiter nichts erfolgt ſeye, da die Acten das Contrarium, und dieſes, teſte adj. N. VII. concluſi de 31. Aug. 1736. breitern Innhalts beſagen:

N. VII.

„ Daß ſub eodem die Hülßl. Intervenientiſche Bitte abermaln verwerf-„ fen, und ſolches Commiſſioni Cæſareæ per Reſcriptum notificiren zu „ ſollen, reſolviret worden.

Siehet man die ſub hocce 1mo puncto bisher getriebene Umſtände nochmals an, ſo findet man ohne die mindeſte hæſitation, daß auch die Conjectaria, welche der Hülßl. Defenſor daraus zu ziehen vermeynet, theils petitionem principii ſapiren, theils aber auch dieſes durchaus nicht würcken, daß die Töchter und Erben des Debitoris, die in obligatione Lit. A. mit enthalten ſind, ſich der vollſtändigen Zahlungs-Leiſtung der ausgeklagten Schuld aus des Vatters Bonis mit Recht weigern können ſolten, maximè, da ſie des Vatters Mobiliar-Nachlaß, absque confectione Inventarii, zu ſich genommen, ſich darein vertheilet, weniger nicht der Zinnß-Lehen ſich mitangemaſſet, und ſolchemnach ſowohl die gemeine Jura, die dem hæredi ſe ſimpliciter immiſcenti die reſtitutionem in integrum nicht einmal angedeyhen laſſen, als die Lehen-Rechte wider ſich haben, welche diſponiren, daß derjenige, der erben, und Debitori ſuccediren will, des Erblaßers Schulden regulariter vel ex allodio, vel feudo, anförderiſt bezahlen müſſe. Immaſſen circa ſucceſſionem, ſonderlichen in Bonis feudalibus, dieſes längſt verſehen, und ausgemacht iſt:

„ Daß wann ein Sohn, oder Tochter, patri jus ſanguinis ipſi tribuenti, „ in feudo ſuccediret, der nachfolgende Erb-Sohn, oder Tochter, alle „ Conventiones des Vatters, à quod id habet, per quod in feudo ſuc-„ cedit, adimpliren müſſe, per alleg.

STRUV. Syntagm. Jur. feud. cap. VII. §. 9.

„ adeo, ut cap. XIV. §. 30. pluribus & ſequentibus verbis:

„ communiter quidem Doctores, filium perinde, ut Agnatum, „ feudum ex pacto & providentia retinere, & repudiando „ hæreditatem, onera hæreditaria evitare poſſe;

Text. II. feud. 45.

„ diverſimodè explicantes ſtatuunt, uti videre licet apud

ROSENTHAL. C. 7. Cons. 21. & 22.

HARTM. PISTOR. C. 2. qu. 2.

„ verum contrariam opinionem veriorem eſſe oſtendimus

Cap. IX. aph. II. pro qua

„ ſententia 40. Doctores citat

Aut. Dec. 13. n. 3.

„ cum itaque filius ob honorem, quem debet Patri, quo me-„ diante in feudo ſuccedit, non poſſit feudum habere absque „ onere hæreditario, & hanc ob cauſam debeat etiam hæres „ eſſe. Tenetur enim ſolvere æs alienum, ut dedecus patris „ avertatur, fidemque ejus liberet. non ſolum quatenus vires „ hæreditatis ferunt, ſed iis etiam non ſufficientibus, ſive Inven-„ tarium fecerit, ſive non, ſimiliter ex feudo ipſo, cum exi-„ gua, vel nulla, adſint bona hæreditaria;

„ hoc urgeat, add.

Lib. Baro Lyncker reſp. CLXXII. vol. II.

CARPZOV. Jurisprud. fôrenſi Rom. Saxon. P. II. conſt. XLVI. definit. 5. n. 3. 4. 5. item Part. II. conſt. XLVII. definit. 3.

Müſſen

Müssen nun die Hülßl. Fräulein Töchter æs paternum alienum agnosciren, und zahlen, ehe und bevor in puncto compensationis putativæ, vel in reconventione, die Frau Klägerin Ihnen eine Red und Antwort geben darff; So stehen Sie Sich allerdings selbsten im Lichte, wann sie per ambages sich führen lassen, die Immissions-Rechnungen behörig nicht einsehen, Sich solche, als eine Sie nichts angehende Sache, vorstellen, von einem unverfänglich- gemachten einseitigen Abschluß dieses narriren, daß Frau Creditrix

„ bey nahe überzahlt worden, Sie das de facto bezahlte, cum omni causa,
„ von Rechts wegen zuruck erfordern können, und die Patri reservirte Com-
„ pensation, per modum reconventionis, noch in salvo hätten, nachdeme

Acten-kündig ist, daß die Rechnungs-Monita, zur Erläuterung, der Frauen Klägerin noch nicht communiciret, so folglich kein ordentlicher Abschluß formiret, und der gerühmten Convention allschon so begegnet worden ist, daß in Betracht selbiger, Camerarischer Seits man sich wohl schwerlich resolviren dörffte, denen Fräulein von Hülß nur etwas weniges an dem liquiden Capital, Zinnsen und Kosten, innen zu lassen. Belangend

Iidum punctum, concernentem
Interventionem putativam
pro Dote & Illatis defunctæ matris &c. So könnte man zwar dießeits deshalben etwas zu erwiedern so mehr supersediren, als in denen in Augustissimo ergangenen Acten die Nothdurfft hinc & inde ad nauseam usque allschon verhandelt worden ist.

Damit es aber doch gleichwoln das Ansehen nicht gewinnen möge, als ob die Gegentheilige narrata pro veris zu halten; So kan man sich nicht entstehen, jedoch pro merâ informatione, desuper protestando, hierunter ad

§. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. zu erinnern, wasmassen in dem eigenen adversantischen pacto dotali ausgebenden adjuncto sub Lit. D. der verstorbenen Ehe-Consortin des Debitoris nicht mehr, als der Genuß eines Capitals à 2000. Rthlr. der jährlich 100. Rthlr. betragen haben mag, constituiret worden, mithin, da dem Ehemann ad sustinenda onera matrimonii der Genuß Dotis ohnehin gebühret, solche pensio annua à 100. Rthlr. pro Dote nicht einmal zu achten seyn würde.

Ob nun wohl, was die Donationem propter nuptias, oder die so genannte Wiederlage betrifft, Dominus Sponsus solche auf das, ab avo, patre & matre anererbte, Theils von der Frau Schwester von Camerarin käufflich übernommene, und noch unbezahlte Antheil an denen Clevischen Güthern, und andere künfftige Anfälle, kurz um all sein Feudal- und Allodial-Vermögen, versichert haben solle; So ist doch notorisch, daß theils die Frau von Hülß die Schuld der Natur vor dem Debitore bezahlt, folglich casus præstandi dotalitium nicht existiret, theils aber auch den Eventum sich selbst zu imputiren hat, daß Sie, ratione der stipulirten Morgen-Gabe, in die Clevische Männliche Güther, weil Maritus gelebet, nicht eingewiesen, und deren Genuß ihr versichert worden, welcher soluto morte matrimoniô, dem Superstiti ohnehin wieder zugefallen wäre, so, daß erwehnte Güther ad massam Debitoris Superstitis per allegata & deducta, Mevio ad Jus Lubecense

P. II. Fol. II. art. XII. n. 393. & 394.

ohnehin gezogen werden müssen.

So klar nun hieraus constiret, daß die Frau von Hülß, ex capite Dotis, entweder gar Nichts, oder doch solches erst post illationem in bona mariti, an solchen zusuchen gehabt, gestalten der sub Lit. E. inducirte Extractus des Theilungs-Recessus d. d. Cleve den 12. Sept. 1703. von der versione in rem mariti nicht ein γρῦ besaget; So wenig Trost können auch die Fräulein Töchter aus der Vätterlichen, der Mutter sub 8. Maii 1727. ertheilten, und untern 7. Jan. 1736. von der Bambergischen Domprobsteylichen Lehens-Curie confirmirten Assecuration, dann angehängter Special-Hypothec-Constitution schöpffen, da

a) vigore Scheins N. I. der Defunctus bereits vor 1705. nehmlich ab anno 1681. & 1683. wegen 3000. fl. Elterlicher Erbs-Portion, dann ab anno 1704. per 3500. fl. Vorlehen vom verkaufften Busch zu Worms, der wahre, und rechtmäßige Schuldner derer ein- und ausgeklagten Camerarischen Capitalien, consequenter auch all sein Vermögen schon ante contractum in A. 1699. matrimonium cum Defuncta der Frauen Schwester tacitè verpfändet gewesen; da die

b) untern 8. Maii 1727. gestellte Assecuration Lit. F. dem dato nach, zwar prior tempore, als die sub Lit. A. de 10. Octobr. 1729. ertheilte Obligation,

tion, jedoch aber es dabey so bewandt ist, daß, weil jene eher nicht, als nach der contra morosum in A. 1731. incaminirten Klage, nehmlich als juxta

§. 7. Sie am 27. Oct. 1735. dotem & illata zu salviren intendiret, zum Vorschein gekommen ist, weder die sub 7. Jan. 1736. datirte, lite jam pendente, & non auditis, quorum intererat, hinc per sub- & obreptionem obtinirte Confirmation, noch die affectirte hypotheca Specialis, quippe in fraudem Creditricis prioris facta, zu Recht etwas würcken können. Wannenhero dann auch

§. Sequ. 10. 15. 16. 17. & 18. Cæsarea Majestas, diesen Passum bey der Immissione ad primam Instantiam, und spretâ obligatione & consensu Lit. F. die Execution in die „ der Domprobstey Zinnß-Lehenbahre Güthere zu Bubenreuth, sive in die vermeintliche Special-Hypothec, dessen ohngeachtet, mit vollstrecken zu lassen, allergnädigst resolviret haben; Da ferner ad

e.) sich äussert, daß in so lange der Vermögens-Zustand Debitoris defuncti, dann prætensa Dos, cum Illatis, zu Recht behörig nicht untersuchet, und eine widrige Kayserliche Resolution nicht ausgebracht worden ist, die ad

§. 21. 22. 23.
24. 25. & 26. gerühmte Bemühung eben so wenig das undequaque erforderliche liquidum darstellet, als wenig der-secundum

§. 27. am 21. Martii 1740. erfolgte Todt der Frauen von Hülß, entgegen und wider die, ad Concluſum Cæsareum de 17. Martii 1739. expresse abgeschlagene Aufnahm eines Capitals auf die prætensè verschriebene Bubenreuther-Gefälle, zu Bestreitung der zu avancirenden Commissions-Kosten, dergleichen Liquidum importiret; Da von deme, daß-

d.) Vor der, Sub. 28. Augl. 1742., vi

§. 31.

zu Erlang eingetroffenen Local-Commission, die illata Muliebria auf 15622. fl. 22½. kr. Rheinis. vorgängigen Rechts, ohne jemands Wider-Rede, liquidiret, und solche ab Eâdem Commissione Cæsareâ pro liquidis angenommen, auch dafür per Sententiam declariret worden, nirgends etwas befindlich seyn will; Da

e.) Die-nach dem §. 33. & 34. am 11. Junii 1744. per Notarium & Testes anmaßlich ergriffene Possession der Eigenthümlichen Bubenreuther Güthern so gewisser pro spolio, und für einen frevelhafften Eingriff in die Allerhöchste Kayserliche Jurisdiction geachtet werden muß, als solche zur eigenmächtigen Entsetzung der immitirten Frau Glaubigerin, zur privation des ex immissione erlangten Rechts, zu Abbruch der Allerhöchsten Kayserlichen Autoritæt, und mithin auch dazu gereichen müste, daß-in Absicht ad

L. Siquis. 7. Cod. unde vi.

Die Invasores sothane Possessionem non solum zu restituiren schuldig, sondern auch Ihres daran zu haben gerühmten Rechts zu destituiren wären;

Da

f.) das sub. §. 36. zwar allegirte, jedoch nicht inducirte Kayserliche Commissions-Decret eines Theils ad non Existentia zu referiren, und-wann es auch existirte, weder von der Beschaffenheit ist, daß solches ein Liquidum hergestellet, noch die Gegentheile zur delogirung Dominæ Immissæ legitimiret, nochweniger

§. 37. in dem Domprobstey-Decreto, G, eine legale Ursache angezogen worden, man geschweiget solche anzuziehen vermogt hat, Krafft der sie sich der Cognition hac in causa anmassen darff, da solche nicht nur an die höchste Gerichts-Stelle vorhin verfangen gewesen, sondern auch an dieselbe sub 13. Januarii und 14. Augl. 1745. secundum adjunctum sub No. IIX. & IX. remittiret worden, und, im übrigen Tyronibus juris feudalis bekannt ist, daß-wann nicht super qualitate rei feudalis ipsâ lis obwaltet, die Sache ad judicem ordinarium, nicht aber ad feudalem gehöret,

N. IIX. & IX.

SAM. STRICKII. Exam. jur. Feud. §. 10, C. 25.
STRUV. Syntag. jur. Feud. th. 7. n. l.
ANTON. disp. 14. th. 5. Lit. a.

Und da endlich

g.) die Domprobstey in der Sache keine Cognition anstellen können, solchemnach auch das sub Lit. I. extractivè angezogene Decretum Cæsareæ Commissionis de 3. Nov. 1744. mit Antrettung der Lehens-Curiæ schnö-

der

der Weisse überschritten worden ist, massen diesseitige Inducta, wann man sie cum Lit. I. conferiret, unter dem FORO COMPETENTE keine andere, dann vel Commissionem Cæsaream, vel Augustissimum verstehen, sich von selbst folgert, daß die sub

§. 40. biß 50. contra Ius & Factum hingeschriebene Umstände nichts releviren, da bevorab man sub §. 41. bis 45. selbsten zugestehet, daß man sich ex hac nicht eingelassen, und die anmaßlich-communicirte sub protestatione congruâ remittiret habe, so folglich die Fräulein von Hülß daraus dieses nicht erbauen können, daß à Commissione Cæsarea die Untersuchung sothanen puncts, præscitu der Frau Glaubigerin, am 3. Novemb. 1744. der in Causa interessirten, mit Recht verwerfflichen, und auch recusirten Domprobstey übertragen, von dieser daraufhin legaliter procediret, und ein zu Recht beständiges Liquidum dotis & illatorum ausgeworffen worden, daß vielmehr, gegen über, alles auf eine handgreifliche Nullität hinaus lauffen würde.

Dahero es dann auch kommet, daß, wann derselben Sachwalter aus diesen nichtigen Præmissis abermals verschiedene Consectaria zu ziehen vermeynet, Er damit anders nichts ausrichtet, als daß man sub Inhæsione deductorum & probatorum, mit sattsamen Grund regeriren kan, was massen der Frauen Impetrantin ad

1.) weder etwas de Liquido, noch de Versione Dotis bekannt; was massen ad
2.) das mütterliche Erbiethen, und der Kayserliche Iussus ad Liquidandum, kein liquidum legale hergestellet; Was massen ad
3.) die inhæsivische Forderung derer Maternorum derselben liquide Darleyhung nicht gewürket; Was massen
4.) die arripirte Possessio derer Domprobstey-Zinnß-Lehenbaren eigenthümlichen Güthere zu Bubeureuth pro facto nullo jure justificabili zuhalten; die, juxta adjunct. sub Lit. K. von dem Amt Buchenbach geschehene Traditio gedachter Lehen-Stücke pro nulla & illegali zu achten, und hiefür eo ipso bereits declariret worden, daß ex propria confessione, & per probata, Commissio Cæsarea die Frau Immissam darbey nach, wie vor, geschützet hat; Was massen man
5.) Die Forderung Dotis & Illatorum, mit rechtlichen Beyfall, und Summo jure, für eine Bodenlose, illiquide Prætension in der sub 18. Decemb. 1746. producirten Deduction von darum angegeben habe, weil zwischen der Frau von Camerarin und denen Fräulein von Hülß, ein endlich rechtliches Decisum vor erst gefället werden müste, da hingegen Acta Immissionisque actus vermögen, daß diesseitig-aus-geklagtes Capital, cum annexis, annoch und so lange pro liquido beruhe, als lange man die Immissions-Rechnungen ordentlich nicht abgehöret, und per solchen Abschluß zu Tage geleget habe, daß Capital, Interesse, und Kosten, plenariè abgestossen seyen, Und was massen endlich
6.) die occasione des gesuchten Verkauffs der eigenthümlichen Bonorum, dem Camerarischen immitirten parti nachschreibende Ineptia, Injustitia und Impertinenz, so gewisser dem Hülßischen Federführer zur schwehren Verantworttung gereichet, je unvereinlicher ist, daß die affectirte hypotheca eben so, als die prætendirliche Liquiditas Maternorum, ad non Entia gehöret; Die putativa Donatio propter nuptias, seu Dotalitium, Dotem prætensam mortificiret haben würde, wann gleich erwehntes Wittum zur Consistenz, und sie zu dessen perception, morte non interveniente, gekommen wäre; Cæsarea Majestas die Camerarische Bitte quæstionis für simpliciter unstatthafft nicht, sondern nurda für angesehen, daß weil Immissio, vi Concluſi de 14. Martii 1738. membro 5to N. X., nur in N. X.
Fructus, nicht aber zugleich in Substantiam, verfüget worden, derhalben Debitor Exmissus vor erst zu hören seye, mithin da dieser hernach in A. 1744. den Weg des Fleisches gegangen, und auf ihn keine reflexion mehr zumachen ist, es mit der Verwilligung des allerunterthänigst nachgesuchten Verkauffs so weniger einen längern Anstand geben, noch dessen Gesuch vor inept, impertinent, und ungerecht geachtet werden mag, als alle des Debitoris Bona Dominæ Immissæ, wegen des vi obligationis Lit. A. zu seinen Nutzen best-verwandten mutui, längstens vor der Hülßischen Ehe-Verlöbnus, pro hypotheca generali gehafftet; Frau von Camerarin, Debitore, & Debitoris Conjuge, viventibus, in solche immittiret; Ihr darauf ein Recht vor andern non immissis tribuiret; Dos prætensa Matris Filiarum von Hülß biß diese Stunde nicht liquid gemachet;

Die verstorbene Mutter, ob Sie gleich von dieser considerablen Schuld Nachricht gehabt, auch gewußt, daß die Zinnssen Maritus nicht erschwingen, weniger- ohne anderswo wiederum Geldt aufzuborgen, das Capital, cum Interesse, nicht zuruck zahlen könne, jedennoch stille gesessen, und ihren consumirten Dotem, matrimonio stante, nicht repetiret, consequenter dessen sich selber somit verlustigt gemachet hat, daß die nachherige anmaßliche Salvationes & protestationes hierwider in weitere Consideration nicht haben kommen können; Filiæ annebst die gesammte Vätterliche Mobilar-Verlassenschafft sich zugeeignet, und ad solutionem æris alieni, quà hæredes, sich ipso facto Immixtionis pflichtig gemachet;

Die Leges, & Doctores citati, ad Rhombum so weniger quadriren, als wenig die Faust auf das Auge sich schicket; Und endlich dasjenige, was circa finem der unrichtigen Consectariorum, von der prætensè gründlich- refutirten Deduction de præsentato R. Hof-Rath den 18. Dec. 1746. hergebracht werden will, so bewandt ist, daß in Absicht auf die bißher an- und ausgeführte circumstantias, niemand der Gegnerischen Jactanz werde Beyfall geben, noch, daß zum Besten der Hülßl. Fräulein man in diesem so starcken Extractu Actorum, Specie-facti, und angehängten Remonstration, nur das mindeste Argument deduciret habe, sentiren mag.

Haben solchemnach die intervenientische Hülßische Töchtere, & Consortin. nicht einen Liard in liquido für sich; Haben dieselbe, nach Gestalt der Sache, die mindeste Hypothecam zur Zeit nicht zu allegiren;

Und haben dieselben eben deßwegen keines juris prælationis sich zu gaudiren, daß sie vielmehr, in casum, quô mit der Zeit Dos ad liquidi statum gedeyhen, die General- auch Special-Hypothec, und was noch mehr? jus prælationis Platz greiffen sollte, dessen allen ungeachtet sie, ob Immixtionem, ob nondum formatam massam paternam, ob aditam denique hæreditatem &c. andere Umstände zu geschweigen, das mutuum paternum ex bonis paternis immobilibus vorzüglich bezahlen lassen, oder solches selbst in andere Wege abführen müssen, ehe und bevor sie zu deren Genuß aspiriren können; So ist nicht abzusehen, was derselben Advocatus aus dem sub

Puncto IIItio extrahirten Statu causæ processus Exmissionis Debitoris, nec non ex affectata remonstratione remonstrandorum & refutatione refuntandorum erbauen mögen, indemewann Er ad

§. 1mum narriret, daß der damalige Impetratische Gewalthaber bey der subdelegirten Commission ein- und anders zum Schaden der Hülßl. versehen, Er solches nicht nur zur Ungebühr solchem nachsaget, sondern auch das hierbey gehaltene Commissorialische Executions- und Immissions-Protocoll denselben der zu Schulden gebrachten Calumniæ per expressum überzeuget; Immassen auch der damahligen Kayserlichen Commission ein Excessus recht toll-kühner Weise von darum imputiret worden, weil noch ante executam Immissionem, per Cæsareum Conclusum de 8. Nov. 1738 membro II. quid? quod per ulteriora supra allegata concluſa, der Frau von Hülß ex capite illatorum instituirte Intervention ab- und ad separatum verwiesen, so folglich Commissio ausser Stand gesetzet worden war, auf den Statum illatorum tunc temporis anderst, als geschehen, zu reflectiren; Indeme das ad

§. 2. emanirte dehortatorium commissoriale zu extrahiren, die unumgängliche Nothdurfft erforderte, da zumal als das Protocollum Immissionis sub acto Erlang den 21. Aug. 1736. man kaum geschlossen, und man Commissionswegen sich von dannen hinweg, und nach Schmirlsdorff zum Vollzug der Einweisung in dasigen Zehenden, cum annexis, begeben hatte, der auf dem Rathsberg exmittirte Debitor morosus sich in continenti unterstanden hat, 27. Stuck Viehe, zum äussersten Despect Cæsareæ Commissionis, aus dem Rathsberger Stall nach Planckenfelß treiben zu lassen, so folglich es sehr einfältig heraus kommet, zu sagen, daß er dergleichen Dehortatorii unerwartend gewesen, ingleichen von Ihme gegen solches der schuldigste Respect bezeiget worden, da er nicht nur, nach der eigenen

§. 3. enthaltenen Confession, zu dem Ritter-Orth Gebürg sich temerè gewendet, sondern auch das viâ facti aus dem Inventario entzogene Viehe biß diese Stund Immissæ vorenthalten, dem Ritter-Orth selbst aber, vor die bey der Immatriculation übernommene, jährlich zur Ritterschafftlichen Cassa zu entrichtende, und wohl niemals bezahlte 5. fl. vergebliche Arbeith und Kosten gnug causiret hat, ohne daß Er fähig gewesen, den Rathsberg demselben zu afficiren, und ex prædio rustico ein nobile, dem Landes-Herrn zum Trutz, zumachen; Indemedas sub

§. 7.

§. 7. am 28. Sept. erkannte, und Commissioni sub 27. Oct. 1736. insinuirte Rescriptum Cæsareum, in puncto des zu untersuchenden Vätterlichen Vermögens-Zustandes, illatæque dotis, von der ad immittendum in loco gewesenen Commission, da solche per allegata bereits mense Aug. 1736. aus einander gegangen, und vigore membri II. Concluſi Cæsarei de 8. Nov. 1735. dieser Passus ad Separatum verwiesen, folglich Commissioni hierinnen die Hände gebunden gewesen, nicht mehr, ohne nochmals ad locum sich zu verfügen, respicirt werden können, folglich pars adversa Sich selbst zu imputiren, daß derselbe die in conformitate impositionis, zu avancirende Sumptus nicht suppeditiret; Indeme das sub

§. 11. bemerckte Concluſum, wie es in Extenso sub Lit. O. zu lesen, am 26. Oct. 1736. zwar ergangen; Daß aber der Debitor schon sub 27. Oct. d. a. wie sub

§. 12. der Schrifft-Steller asseriret, folglich gleich einen Tag post resolutum Concluſum, mit dessen Anzeige zur Kayserlichen Commission recurriren können, ist so unbegreifflich, als aus dem sub 20. Nov. d. a. an Ihn erfolgten sub N. XI. angelegten Hochfürstl. Brandenburgisch-Culmbachischen Decreto genüglich erhellet, daß die N. XI.

„ von ihm allegirte Kayserliche Verordnung zur Behörde damals weder „ gekommen gewesen, noch in causa fürgeschritten werden können ꝛc.

Soviel aber gleichwohl hieraus abzunehmen, daß gleichwie Debitor von Hülß jederzeit selbst in mora constituiret, und es an Ihme gelegen war, die höchst-venerirliche Verordnungen auszulösen, und insinuiren zu lassen, also auch Er solches lediglich in der Absicht unterlassen habe, um interim die untersagte Thätlichkeiten, und Eingrieffe in die Reditus so weit zutreiben, daß Immissæ nichts zu Guten kommen, sondern Ihme, nebst der Competenz, alles mit einander in die Hände fallen möge; Indeme wann es an der Verpflegung Dominorum Commissariorum ex propria culpa, sich nicht accrôchiret hätte, das sub

§. 18. selbst allegirte Decretum de 28. Febr. 1737. eben so zu erspahren gewesen seyn würde, als das sub

§. 20. angezogene Gesuch, pro Restitutione Vogtejæ, von darum nicht zu attendiren seyn können, weil der Frauen Immissæ auch die Vogtheyliche, sivè Jurisdictions-Gefälle:

vigore Decreti Commissorialis d. 20. Decembr. 1740. N. XII. & Decreti d. d. Onolzbach d. 8. Apr. 1741. N. XIII. in der Maase zuständig waren, daß Debitori, das via facti an sich gezogene, bey Vermeydung der militarischen Execution, zu restituiren, imponiret worden; Indeme wann sub N. XII. & XIII.

§. 21. der Hülßlische Schrifft-Steller einer unter den 13. Jan. 1737. an den Ritter-Canton Orths Gebürg gebrachten Vorstellung, dessen aber keine Erwehnung thut, was von Seiten des Kayserlichen Commissions-Hofes Bayreuth, an dem ebenfalls Kayserlichen Commissions-Hof Bamberg, sub dato 18. Junii d. a. folglich etliche Wochen eher, erlassen worden, und so sub XIV. anlieget, N. XIV. Er damit nicht nur callidè handelt, sondern auch Gelegenheit giebet, zu regeriren, wasmassen die verübte Ungebühr, und das Zügel-loße betragen Exmissi, das sub 4. Julii 1737. an ihn Exmissum emanirte Commissorialische Dehortatorium sub N. XV. Cæsareæ Commissionis abgenöthiget habe; Indeme das N. XV. sub

§. 33. extractivè angezogene Concluſum de 4. Martii 1738. Lit. M. dieses zwar im Munde führet, daß Immissio nicht in die Substanz, sondern nur in fructus geschehen, und Debitoris Exmissionem aus der Wohnung zu Rathsberg sofort vollstrecken zu lassen, bedencklich, solches jedoch aber demselben, bey Vermeydung scharffen Einsehens, und der ganzen Herausweisung aus derselben, anbefohlen hat, die immittirte Creditricin in perceptione fructuum auf keine Weise weiter inquietiren, und behindern zu sollen, vi adjuncti N. X. welches, weil es parti adversæ mit anzuführen undienlich war, derselbe lieber reticiret; Indeme,

Obschon das am 21. Martii 1740. juxtà

§. 49. erfolgte Absterben der Hülßl. Ehe-Consortin Dominæ Immissæ notificiret, und um die Verabfolgung 100. Rthlr. aus der Immissions-Cassa, zu Bestreitung der Beerdigungs-Kosten, angesucht worden ist, Ihme Debitori Exmisso jedoch die eigenmächtige gewaltsame Hinwegnahm, und Versilberung der Getrayder, so weniger zugestanden hat, als Er Selbst gewußt, daß in Cassa nichts vorhanden, und Er die Commissorialische Resolution auf seine eingereichte Anzeige abzuwarten gehabt, folglich, da à Cæsarea Commissione dergleichen Respects-widrige und verpoente Thathandlung per Decretum den 11. May

N.XVI. N. XVI. Ihme scharff verwiesen, von daraus auf die immittirte Frau Creditricin wohl schwehrlich etwas widriges zu schließen seyn mögte; Indeme des- vi

§. 51. in Aula wiederhohlten Gesuchs de exequendo ordinationes priores Cæsareas es- nach dem Besag extractus actorum sub

§. 54. und der daselbst bemerckten Remission ad Commissionem nicht bedurfft, daferne nur Debitori Exmisso das sub §. 52. notirte, und ad Partes ergangene Commissorialische Decretum de 11. May 1740. Seines Orths zu befolgen, nehmlich dasjenige, was zur baldigen Antrettung des aufhabenden Commissions-Geschäffts beförderlich ist, beyzutragen beliebig, und im Gegentheil nicht gefälliger gewesen wäre, in der Unordnung, um mehr Vortheil daraus zu ziehen, zu continuiren; Immassen, daß solches sein Absehen hiebey gewesen, selbst das Hoch-Fürstl. Bambergische, an die Hoch-Fürstl. Anspachische Regierung sub

N.XVII. 20. Sept. 1740. erlassene, in Abschrifft sub N. XVII. beyliegende Schreiben nicht undeutlich zu erkennen giebet;

Indeme, daß die ex adverso sub

§. 59. widersprochene Separation der Bubenreuther Immobilien von dem Rathsbergischen Prædio ganz füglich zu bewürcken, dieß Orths in denen bey der Kayserlichen

N.XIIX. & XIX. Commission exhibirten, und sub N. XIIX. & XIX. angebogenen Memorialien ausführlich und gründlich dargethan worden, eines- andern Theils auch die angebliche, in favorem prædefunctæ uxoris darauf gebrachte Special-Hypothec derselben Alienation und Versilberung, da solche in fraudem Creditricis Immissæ â Debitore ausgestellet worden, das Prætensum muliebre maximè illiquidum, und das wohl nimmermehr ad Statum Liquidi zu bringen ist, eben so wenig behindern kan, als wenige Reflexion man vor- bey- und nach der Vollziehung der Immission darauf gemachet; Indeme das Hoch-Fürstl. Anspachische Decret de 13. Jan., dessen sub

§. 71. gedacht wird, Immissæ creditrici niemals weder bekannt, noch ex adverso Speciei Facti beygeleget, wohl aber aus der obigen Anlage N. XIII. ersichtlich ist, wie daß sub 8. April 1741. dem Debitori exmisso angefüget worden:

„ Die Handlöhner und andere dergleichen Gefälle, Immissæ Creditrici über-
„ lassen zu sollen, wann derselbe

die bey denen Brauneckischen Lehen-Leuthen zu Bubenreüth vorgehende Kauffs- und Verkauffs-Händel protocolliret, confirmiret, und den Betrag des Handlohns angesetzt haben würde; Indeme der Hülßl. Concipist sub

§. 81. verbis: **Wegen aller und jeder Früchten, wie die Nahmen haben möchten:** expressè eingestehet, daß hievon die Handlöhner so weniger zu eximiren, als in der generalen Location solche eines Theils mit begriffen sind, anderen Theils aber die Decreta de 8. April 1741. N. XIII. & d. 23ten Januarii

N. XX. 1742. N. XX. solches würcklich im Munde führen;

Indeme das sub

N. XXI. §. 82. & 83. allegirte Decretum Commissoriale, wie es abschrifftlich hic N. XXI. beylieget, das mindeste von einer- ab Seiten der Frauen Immissæ zu Schulden gebrachten morâ circa Liquidationem Liquidandorum illatorum nicht nur nichts meldet, sondern auch niemand derselben das Hülßl. in Aufbringung der Commissions-Kosten vorgeschützte Unvermögen zur Last legen wird;

Wie dann auch, daß weil- juxta

§. 84. dieses Prætexts ungeachtet, per Decretum Commissoriale de 8. Aug. 1742 ein Terminus zum Congress auf den 28. ejusd. beliebet worden ist, und in solchem, die erstere 4. Immissions-Rechnungen liquidiren, die Hülßische Competenz determiniren, und das ganze Immissions-Wesen in ruhige Ordnung bringen zu können, der Hülßl. Patronus causæ mit scheelen Augen ansiehet, klar ist, was massen dem Debitori exmisso die Commissorialische gleichwohl so gute Absicht, dessen ungeachtet, nicht gefallen habe, daß- Inhalts Decreti citato-

N. XXII. rii de 8. Aug. 1742. N. XXII.

„ sothaner Congress auf Sein eigenes Verlangen mit- veranlasset worden;

Indeme

Wann gleich die- juxta

§. 87. geschehene Extension Immissionis ad objectum anteà non denominatum der von Hülß nicht goûtiren möchte, Er sich auch über das sub Lit. O. untern dato Bamberg den 9. Nov. 1743. erlassene Subdelegations-Decret, als ob es einseitig ausgeflossen, und Cæsareis Concluſis zuwider seye, von darum aufzuhalten vermeynet, weil dergleichen Stuck anfänglich pro objecto Executionis nicht mit- angegeben worden, der Concipient jedoch zu bedencken gehabt, was

massen

massen die anfängliche Nichtmitbenennung des Stauffenbergischen Lehen-Holzes unter denen Objectis, in welche Immissio zu vollstrecken, weder eine Renunciation auf solches, noch daß dasselbe unter der generalen des von Hülß Verpfändung nicht begriffen, importiret, somit folglich daraus eine unfertige Extension mit nichten, wohl aber dieses zu befolgern ist, daß nachdeme ad

§. 90. mit dem Hoch-Fürstl. Anspachischen Con-Commissions-Hof hierüber communiciret, und so der Wild-Meister zu Erlang, als der Forster zu Sendelbach, zur Einnahm des Augenscheins conjunctim beordert worden, das opponirte einseitige procedere sich auf ein pures Nichts resolviret habe; Indeme die ad

§. 93. von denen Töchtern des am 10. Julii 1744. verstorbenen Exmissi Debitoris, bey der Kayserlichen Commission, in continenti bewürckte Notification, mit der anhängigen Erklärung, nach welcher sie nicht als

„ hæredes, sondern als Singulares Successores ex pacto, Conventis, &
„ providentiâ majorum nunmehro tractiret werden, somithin
„ a) den Raths-Berg ad dies vitæ, annebenst
„ b) vi pactorum dotalium, das jus hypothecæ an den Güthern zu Bubenreüth exerciren, und endlich
„ c) die zuruckgebliebene Vätterliche Competenz, dann
„ d) das Beerdigungs-Geld behaupten wollen ꝛc.

Die Cassationem Immissionis keinesweges würcket, weil von allem demjenigen, was bishero dießfals Ihnen zuwider vorgestellet worden ist, zu abstrahiren, Sie ad

„ a) darinnen, daß Pater, Avús, & Proavus pro Majoribus,
„ und das zwischen dem Erstern ac fratribus gemachte pactum mit dem prædicaro Majorum providentiæ
„ zu belegen seye, so gewiesser irren, als Studiosis jurium bekannt, daß erst
„ diejenigen Ascendentes Majores, sive Vor-Eltern genennet werden, welche auf den Tritavum & Tritavam folgen, und in Rechten keine weitere
„ Specialia nomina haben, und hernach eben jetzt der Casus existiret, quo
„ ihnen nachgelassen ist, das Prædium zu verkauffen,

Das ad

b) aber rühmende Jus Hypothecæ, weder wegen der zu spath ertheilten Obligation und Verpfändung Platz greiffet, noch de Debito, sive illatis, propter quæ obligatio data, legaliter constiret, und die
c) prætendirliche Competentia paterna sowohl, als ad
d) Sumptus funebres, zum Voraus genommen worden, folglich nullo jure weiter anzufordern sind;

Indeme von dem sub

§. 94. angeblichen Decreto Commissoriali de 7. Julii nichts- wohl aber von einem andern, 8. Tage spathern, scil. sub 15. dicti mensis 1744. emanirten, dieses bekannt ist.

„ daß darinnen 100. Rthlr. determiniret worden, solche einsweilen abführen zu sollen ꝛc.

Welches freylich unbefolgt bleiben müssen, weilen der von Hülß sowohl, als die seinigen, von Tag zu Tag der Immissæ vor- und eingegriffen, so viel zu auferiren sich erfrechet, daß die Ablata schon bey dem Todts-Fall Exmissi einen mehr als 3. Jährigen Competenz-Betrag ausgemachet, mithin die Immissions-Cassam, die nichts schuldig war, und von der man mit Fug Rechtens nichts fordern mögen, in den Stand gesetzet haben, daß sie zum Voraus nichts liessern können, mithin Frau Immissa geschehen lassen müssen, daß Sich die Fräulein von Hülß Ihres Credits bedienen, und die Geld-Nothdurfft anderwärts auftreiben mögen; Indeme die sub

§. 99. urgirte Exhibitionem rationum Immissionis der exmittirte Theil damit selbst behindert hat, weil da solcher hier und da eingegriffen, viele Zeit, biß das Entzogene zu erforschen, und in Aufrechnung zu bringen gewesen, man verwenden, ingleichen mit denen Unterthanen, Beständnern und Taglöhnern, um der verschuldeten beständigen Verhetzung wegen, ordentliche Abrechnung fast nie zu pflegen gewesen, sondern solche von einem Jahr zum andern verschoben werden müssen; Indeme wann sub

§. 110. pro Impositione, nach welcher die immittirte Frau Creditrix die 10. Jährige, lange ante 27. Sept. 1745. übergebene Immissions-Rechnungen nochmal vollständig exhibiren, und nach gestellten monitis solche justificiren soll, ex adverso gebetten worden, das Gegnerische hier und da geäusserte Desiderium,

Krafft welches erwehnte Rechnungs-Monita der Frau Immissæ nicht communiciret, sondern pro legalibus, ohn ein weiteres Verfahren zu gestatten, gehalten werden sollen, auf einen sehr unfertigen, und sich selbst widersprechenden Antrag hinaus laufft; Indeme es zwar an deme ist, daß die sub

§. 119. genannte 1746te Immissions-Rechnung, nebst denen weiteren pro Annis 1747. & 1748. gefertigten, erst sub 5ten Septb. 1749. bey Kayserlicher Commission dieß Orths præsentiret worden; Umwillen aber die verhinderende legale causales in dem Begleitungs-Schreiben enthalten sind, man sich brevitatis amore auf dasselbe, wie es N. XXIII. beygehet, inhæsivè beziehen, und

N. XXIII. was die ad

§. 132. so genannte Gegen-Rechnung betrifft, von solcher dasjenige sagen dörffen, was man von des Gasts, ohne zuthun des Wirths, gemachter Zeche sonsten zu sentiren pfleget; Immassen der Schrifft-Steller entweder seine Ignoranz, oder Boßheit, oder beydes zugleich, damit palpabiliter prostituiret, wann er aus denen 10. jährigen Immissions-Rechnungen in allem

mehr Einnahm nicht, als: 16574. fl. 28½. kr. Rhl.
bemerket, an solcher 8988. fl. 5½. kr. in Ausgab bringet, und
nach geschehenen Abzug, 7586. fl. 18⅞. kr. mehr Einnehmens befunden
haben will, da deren ordentliche Einsicht ad Oculum bewähren muß, daß
19085. fl. 3½. kr. eingenommen, ausgegeben aber worden
19107. fl. 32⅝. kr. und so mit die Einnahm durch die Ausgabe
mit 21. fl. 29½. kr. dergestalten überstiegen worden, daß an denen 7997. fl.

N. XXIV. 43¾. kr. Rhl. welche Frau Immissa, nach dem erstern Commissorial-Bescheid N. XXIV. zu erfordern gehabt, nicht nur noch kein Krl. bezahlet

N. XXV. worden, sondern ihre Forderung auch, nach der Anlage N. XXV. bis 1745. exclusive auf 10205. fl. Rhl. würcklich bestehet, ohne, was noch aus denen weiteren 5. jährigen Immissions-Rechnungen ad annos 1745. 1746. 1747. 1748. & 1749. inclusive sich ergeben mögte; Wie dann auch diese Rechnungen in so lange für richtig, und daß die absque prævia Communicatione monitorum gemachte einseitige Abschlüsse für unrichtig, folglich die Vorbildung einer Uberzahlung für vergeblich zu halten, biß nach der hac ex parte erfolgten Erläuterung Monitorum, die Commissorial: Iustificatur erfolget; Für welcher Herstellung Frau Creditrix Sich soweniger zu fürchten, hat, als Sie vielmehr zum Voraus dessen versichert ist, daß solche für Sie ausfallen, und die angedrohete deterioration- und Schaden-Klag in ein Nichts sich resolviren werde; Indeme, wann juxta

§. 133. Die Fertigung eines starken Rechtlichen Satzes ein Ungeheuer heissen soll, und dafür diesseitige sub 18. Septb. 1746. übergebene Deduction gescholten werden wollen, solches von der mehr als 4. mal stärckern Specie Facti mit so mehrerer Raison zu prædiciren ist, als bevor nicht ein einiger wahrer, und pertinenter Umstand darinnen ausgeführet worden, folglich die Fräulein von Hülß zu betauern sind, daß Sie um den betrachtlichen Kosten-Aufwand für die liebe lange Weile Sich gebracht sehen müssen; Indeme das sub

§. 136. enthaltene assertum, nach welchem in gedachter Deduction nichts, als Sach- und Acten-widrige Dinge, fast durchgehends angetroffen werden sollen, pro vano in Ansehung dessen passiret, daß der Terminus fast durchgehends einen Zweiffel in sich begreifft, und annebst das assertum in so lange nichts würket, als lange nicht dargethan worden ist, daß dieser und jener Umstand in facto & Actis anderst bewandt; Indeme, was von der sub

§. 137. bemerkten Deductione Contrariâ in Actis & jure prætensè optimè fundatâ zu halten seyn möge, aus der hac ex parte bißher angeführten, in Actis & Facto wohlgegründeten Bewandnus leicht abgenommen, mithin ermessen werden kan, daß es auf die

„ Exmissionem Dominæ Creditricis eher nicht ankommen werde, als biß
„ dieselbe ex bonis Hülsianis, oder durch anders-woher ab hæredibus Fi-
„ lialibus verschaffende Gelder, plenariè befriediget worden.

Und indeme endlich Domina Immissa sub

§. 138. Eben das, was die nachgebliebene Erben des Schuldners desideriren, nehmlich ein allergnädigstes-Ihrer Rechtlichen Absicht beyfälliges, Conclusum wünschet, und in dieser Hoffnung Ihre Nothdurfft, wider den Commissorial-Bericht, längst observiret worden.

Allermassen sich nun mit Händen greissen lässet, daß, Corruentibus præmissis, auch das daraus gefolgerte corruiren müsse;

So-

So hätte Gegentheil dieses bedenken, und mit der vermeintlichen remonstratione remonstrandorum, & refutatione refutandorum, daheime bleiben sollen, dazumal daran so gar nichts ist, das nicht mehrmals vorgekommen, gründlich widerleget, und besonders ad

§. 2. gezeiget worden, wie daß das dißeitige petitum pro totaliter exmittendo Debitore morosо derselbe, durch Seine vielfältige Eingriffe, dann Vilipendenz derer Commissorial: Dehortatoriorum, und die daher besorgliche depossedirung Immissæ Creditricis causiret hat; wie daß ad

§. 5. die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, daß, weil die Rechnungen parti impetratæ ad monendum communiciret worden, die darauf gestellte Monita parti impetranti ebenfals zur Erläuterung communiciret werden müssen, ehe und bevor von einem Abschluß cum ratione solcher etwas sprechen könne, massen auch die appendicirte Protestation de se nec immittendo, nec sibi præjudicando, in so lange für impertinent zu halten ist, biß die hæredes Filiæ besser dargethan haben, daß sie Parentis æs zu agnosciren nicht schuldig; Wie daß ad

§. 6. Es nicht auf die Hülßische gutwillige agnition der in Rechnungs-Ausgab verschriebenen, und belegten Kosten, sondern lediglich darauf-

„ Ob Hülß pro auctore derselben zuhalten?

ankommen werde, wobey nicht zu præteriren, daß „ weil Verbis „ So wird auch

§. 7. „ vorjetzo denenselben, als illiquiden, Wider-Rechtlichen, enormen Ansätzen, nochmalen durchgehends widersprochen, und denenselben nicht das min-
„ deste eingestanden, vielmehr aber wird diesseitiger abgedrungener Kosten-Auf-
„ wand zur Rechtlichen refusion, nach denen durchgehends gestellten monitis,
„ reserviret und vorbehalten ꝛc.

Die Hülßische Fräulein Töchter sich dasjenige ex Reditibus paternis reserviren, welches Frau Immissa an unpassirlichen Kosten sich wieder vergnüget haben solle, eo ipso sich als Erbinnen Parentis darstellen, obschon, was

der Concipient mit der Expression Rechtlicher-Refusion haben wolle? zu diviniren man nicht vermag; Wie daß das ad

§. 8. recoquirte Vorgeben, nach welchem alle perceptio Fructuum am 10. Julii 1744. als dem Sterbe-Tag des Debitoris, cessiret haben solle, sogar ungegründet ist, daß auch von dergleichen zu murmeln der Concipient von darum Anstand nehmen sollte, weilen per acta & actitata Immissio, & perceptio Fructuum, so gar sub Auspiciis Commissorialibus, & Autoritate Cæsareâ, folglich von Rechts-wegen, und mit Recht continuiret;

Wie daß der sub

§. 10. insinuirte Recursus an die Hoch-Fürstliche-Landes-Regierung zu Bayreuth, und die daselbst wider Immissam exhibirte Klage, zu einem klaren Beweiß dienet, Krafft welches der Frau Immissæ ohne Ursach verarget worden, daß Sie Sich der „ wider so manchfältige Hülßische Bedrängnüsse benöthigten, Manutenenz wegen dorthin gewendet hatte; Wie daß von der sub

§. 11. angedroheten redditione rationum, & extraditione des zuviel Erhobenen, man so dann Zeit haben werde zu handeln, wann passus Conventionis, durch die vollständig præstirte Zahlung des Capitals, Interesse und Kosten, erlediget worden seyn wird; Wie daß der sub

§. 12. 13. zu zweyenmahlen gebrauchte Terminus **Unverschämt** mit einer Correction so mehr anzusehen, als wenig negatio dibiti contra calculum etwas operiret; Wie daß ad

§. 13. Commissio Cæsarea Ipsa befunden, daß die unabläßige Eingriffe in die Reditus Schuld daran sind, daß perceptio deren auf die Interessen nicht hingereichet; Daß Camerarischen Orts man Sich auf die der Kayserlichen Commission, bey dem letztern Local Congress in A. 1742. übergebene Specificationes N. XXVI & XXVII. beziehe, Vermöge deren einer Debitor ab A. 1736. biß ad Annum 1742. eine Summe von 6684. fl. 24½. kr. N. XXVI. & XXVII.

Dann wiederum, vermöge der andern, a 1. Septemb. 1742. biß Ende 1743. 1212. fl. 39. kr.

Somit in Summâ tunc temporis schon 7897. fl. 3½. kr.

Immissæ entzogen gehabt.

Daß dieß Orths Interesse von Interesse gerechnet worden, widersprochen, und der Beweiß so mehr erwartet werde, als man, zumahl mit vagis reprobationibus, sich daher weder einlassen, noch pars adversa nudis narratis etwas behaupten kan;

Daß die negirte Herstellung des certi & determinati Liquidi der eingenommenen und verrechneten Fructuum à Communicatione monitorum zur Erläuterung, und das übrige à Commissione Cæsareâ dependiret.

Und daß endlich man hac ex parte das Erbiethen utiliter acceptire, nach welchem die Gegentheile damit wohl zufrieden, daß ihre

„ gestellte monita Dominæ Immissæ, zu der noch erwartenden Erläuterung,
„ hiernechst communiciret werden; Wie daß, wann sub

§. 14. narrando repetiret wird, was massen der Rathsberg filiabus Debitoris ex Providentia Majorum, und die Domprobstey-Zinnß-Lehenbare Güthere zu Bubenreuth denenselben à foro competente zuerkannt worden seyen, solches alles per supra deducta auf einen süssen Traum, und ein pures Nichts, sich resolviret, dazumaln das sub N. XXIIX. inducirte Domprobstische Antwort-Schreiben de 5. April 1745. denen Hülßischen Töchtern Selbst, und dahin widerspricht:

N. XXIIX.

„ Daß die Sache zur Kayserlichen Commission, und der Allerhöchsten
„ Beurtheilung sich qualificire, Sie auch im Stande nicht seye, Sich derselben verfänglich zu machen;

Wie daß- wann sub

§. 15. negiret wird, daß Hülßl. Orths Spolia, und andere unbefugte Eingriffe, zu Schulden gekommen, der widersprechende Theil nur die Acta einsehen, und consideriren müsse, was gestalten die- à Commissione Cæsareâ an Ihn Hülßen, das Ambt Büchenbach, auch die Dom-Probstey Selbst, und zwar sub Comminatione Executionis realis auf Kosten des eingreiffenden Theils, erfolgte nachdrücklichste Dehortatoria solchen ungegründeten Widerspruch in den Halß zuruck treiben;

Und wie daß- wann ad

§. 16. die Hülßische Töchtere vorzubilden suchen, als ob Sie Sich per Decretum Præposituræ de 12. Novembr. 1744. und das Commissorialische de dato 3. Novembr. d. a. so in puncto Dotis, als ad implendorum Recessuum Agnatorum, à Commissione Cæsareâ ab- und an die Dom-Probstey zu wenden obligiret befunden, folglich dieses Factum Ihnen als eine eigenmächtige Begünstigung nicht zu reprochiren seye, Ihnen Litera allegatorum Decretorum, daß es nehmlich vi remissionis Cæsareæ Commissionis nicht geschehen, in faciem reclamiret eines- und andern Theils sich der rühmenden provisionis Majorum, da sie Majores & Agnatos pro Synonymis nehmen, folglich daß agnati noch lange nicht diejenigen Personen sind, welche Juris Consulti Majores nennen, nicht wissen wollen, allerdings enthalten, und drittens die Augen eher aufgethan, als hingeschrieben haben sollten, daß Commissio Cæsarea per Decretum Sie zu dem krummen Absprung veranlasset habe, da solches das gerade Contrarium verbis:

„ Von Kayserlicher Commissions-wegen Sich keiner weitern Verfügung
„ zu unterziehen vermag; Als haben dieserhalben sowohl, als auch in Betreff der Exmission, die supplicirende Hülßische Töchtere sich ad forum
„ competens (scilicet Cæsareum) zu wenden, und von daraus gemessene
„ Verordnung zu impetriren ꝛc.

so gewisser bestärcke, als Acten-kündig ist, daß Hülßische Filiæ anfänglich Selbst ad Cæsaream cognitionem in puncto Dotis & Illatorum provociret haben, folglich in Ihren Mächten nicht bestanden ist, hierunter in præjudicium causæ, & Summi Judicii, Aenderung zu treffen.

Hat der Gegnerische Schrifft-Steller bißher nicht das mindeste aufzubringen vermocht, welches Cassationem Immissionis in fructus bonorum defuncti patris nach sich zu ziehen fähig ist: So ist dasjenige, was er in Verfolg ad Punctum IV. concernentem Competentiam & alimenta &c. recensiret hat, nicht besser bewandt.

Dann obschon schon sub

§. 1. - 12. inclusive, ein- und anderes, unter Beziehung auf die Beylage Lit. Q. Er anführet; So ist doch daraus entgegen, und wider Dominam Immissam nichts zu inferiren, als welche ex propriâ confessione abgegeben hat, was der Commissorialische Schluß de 14. Aug. 1736. derhalben determiniret.

Es lässet zwar solcher sich beygehen, ad

§. 13. - 22. inclusivè zu insinuiren, als ob defunctus die à Commissione Cæsarea erforderte Commissions-Kosten, da er an alimentis Mangel gelitten, unvermögend gewesen, sothaner Imposition Folge zu leisten;

Nach-

Nachdeme aber dieses von darum unglaublich, weilen derselbige nicht nur bis 23. Martii 1737. greuliche Eingrieffe in die Immissions-Gefälle verschuldet hatte, und so folglich der das Unvermögen ausschliessende Verdacht wider Ihn stehet, sondern auch derselbe nicht culpâ Immissæ, wohl aber propriâ culpâ in die mißfällige Umstände gesetzt worden ist; So kan man dieß Orths nicht einräumen, daß wie sub

§. 23. angegeben wird, Debitori in prætendirlicher Vorenthaltung der Alimentation zu viel geschehen, da er unersättlich war; Einmal über das andere, contra Inhibitionem Cæsaream, eingegriffen hat; und nach der eigenen, in verbo: Weitere: zu bemerckenden Schwächung der Immissions-Früchte nicht aufhören wollen, immerzu, was er nur konnte, zu Sich zu reißen;

Wann deme anhängig sub

§. 24.-59. inclusivè, ein langes und breites von der verzögerten Competenz-Berichtigung angemercket worden; So hat man dieß Orths, daß die Schuld der Verzögerung nicht der Frau Immissæ affingiret werden können, so mehr utiliter zu acceptiren, als der Gegentheilige Defensor Sich sub

§. 60. nicht einmal zu asseriren getrauet, daß durch Defuncti Unwissenheit des wahren Betrags der Immissions-Einnahmen, die Regulirung der Competenz gehindert worden, der vielmehr expressis sub

§. 61. einräumen müssen, daß idem defunctus an der Befolgung Resolutionum Cæsarearum es Selbst fernerweit fehlen lassen, und sich mit irrelevantibus causalibus so gewisser aufgehalten habe, als im Grunde unwahr ist, daß juxta

§. 68. Domina Immissa schwehr an die bezielte Abgabe der verordneten Körner gekommen, daß Sie gegen über solche so fort am 3ten Tage à dato Decreti, nehmlich den 13. Sept. verabfolget, Sie auch in continenti hergegeben haben würde, daferne man nicht vor erst hätte die Austreschung veranstalten müssen, zum klaren Beweiß, daß die sub 18. Sept. und 30. Octobr. 1742. dann 6. Jan. und 7. Febr. 1743. gemachte Instantien für boshafft, und die Lamentationes vor ein Crocodill-mäßiges Geheul zu achten seyen: maximè, da Acten-mäßig ist, daß der unersättliche Schuldner anticipando bereits am 4 Nov. 1742. 8. Metzen Back-Mehl à 6. fl. aus des Bauers Stube eigenmächtig an Sich gerissen, dann den 3. Jan. 1743.

1. Simra Dinckel und
1. Simra Korn, jedes à 12. fl.

ad Decretum Commissoriale erhalten, und am 18. dito & 4. Febr. 3½. Cent. Heu, dann 3. Laib Brod von dem Sack-Bauern, Sich via facti zugeeignet hatte, ungeachtet daß Ihme, vi allegati Decreti Commissorialis de 10. Sept. 1742. N. XXIX. obgelegen, ad interim, biß die Competenz auf ein gewisses gesetzt worden, weder vor Sich, noch die Seinigen, das mindeste eigenmächtig hinweg zu nehmen, sondern bey Vermeydung mißbeliebiger Verordnung, der Kayserl. Commissorialischen Verfügung in Gedult zu erwarten. N. XXIX.

Da nun juxtà

§. 72. per Decretum Commissoriale de 9. Martii 1743. die Determinatio alimentorum auf 300. fl. Rhn. Geld, oder Geldes werth, à 1mo Septembr. 1742. an, erfolget, à Debitore aber Sich eines mehrern angemasset, und Immissa von Ihme in der ruhigen perceptione omnium fructuum, contra Literam Decretorum Commissionis Cæsareæ, beständig fort gehindert, belästiget, und damnificiret worden ist, dergestalten, daß die Hülßischen, über das am 10. und 11. April 1743. an abermalig in Güte zugemessenen 2¼. Simra Dinckel à 15. fl. — 37. fl. 30. kr. Dann wieder am 1. Sept. gütlich empfangenen 16. Claffter Brennholz à 3. fl. 15. kr. — 52. fl. — in Sum. 89. fl. 30. kr. betragend, an 2. fl. — in ao 1742. eigenmächtig hinweggenommenen Kirschen-Gelde, an verößigten Stauffenbergischen Holz, à 1mo Sept. 1742. biß ult. Sept. 1743. 1072. fl. — weniger nicht in ao 1744. an ferner 36. fl. 45. kr. mit zugelieferten 10½. Claffter Brennholz,

Somit ante Supremum noch in Summa völlige 1200. fl. 15. kr. Rhein. von 10. April 1743. an, biß zum 10. Julii 1744. præripiret, und die Immissions-Cassam in den Stand gebracht haben, das bereits auf 4. Jahr zum Voraus Empfangene nochmals nicht abgeben zu können; So kan die Frau Immissa hierüber somehr judiciren lassen, als Sie Sich nicht besorget, daß jemand sentiren werde, wie Sie damit unrecht gethan, da Sie Sich bestrebet, das zuviel præripirte nach und nach, zum Behuff der Cassæ Immissionis, hinwieder

abzurechnen, maximè, da aus des Debitoris Betragen sicher abgenommen werden konnte, daß er lediglich dahin raffiniret, wie Er vermittelst deren sub §. 73 - 76. gefertigten, ungegründeten Vorstellungen, und gebettenen Vermehrung der Competenz, Dominam Immissam dahin bringen möge, daß Sie des Effectus Immissionis, durch die Abgab eines grössern, unerschwinglichen Alimentations-Quanti per indirectum destituiret werde; Immassen Cæsarea Commissio, so in Betracht dieses Umstandes, als auch dessen, daß der Hülßl. Güther-Ertrag ein mehrers nicht gestattet, ein anderes Resolutum, als in Decretis, de 9. Martii, & 9. Novembr. 1743. N. XXX & XXXI. enthalten, zu fassen, sich entsehen, mithin ad Augustissimum Committentem den Schuldner verweißen müssen.

N. XXX. & XXXI.

Gleiches Gelichters ist der sub §. 77. bemerckte Umstand, nach welchem man dieß Orths Posten in Aufrechnung gebracht haben solle, welche zum Theil ganz ungegründet gewesen. Nun beziehet zwar pars adversa Sich auf das modo citirte Decretum Commissionis de dato 9. & præs. 27. Novembr. 1743. Nachdeme aber in demselben kein Buchstabe solches besaget, sondern daraus nur soviel herfür scheinet, daß Posten eingerechnet würden, welche der Hülß noch ante Resolutionem Commissorialem de 9. Martii 1743. aus denen Immissions Früchten præripiret, mithin die dießeitige Designatio nicht als ungegründet verworffen, sondern dem Debitori Exmisso ad legendum & monendum communiciret, daraufhin aber ab Immissa Creditrice, per Exhibitum d. 29. Jan. 1744. & adjunctum N. XXXII. & XXXIII. gründlich gezeiget worden; Was massen die importanteste, und mehreste Posten post Resolutionem quæst. de 9. Martii 1743. erst der von Hülß auferiret, und besonders des noch ruckständigen Holz-Geldes bey dem Gattinau à 144. fl. sich ermächtiget habe;

N. XXXII. & XXXIII.

So kan man gar wohl leyden, daß ex adverso auf sothanes dieß Orts in Extenso inducirtes Decretum provociret worden, da zumal der Exmissus mit demselben nicht zufrieden, und daß Commissio die dießeitige Decourtirung per expressum nicht verwerffen können, ein sicheres indicium, im übrigen aber auch Ihme unerträglich war, Seine manus rapaces so gebunden sehen zu sollen, daß er von fernerweiten Eingriffen, metu majoris mali, solche zuruck halten muste. Wie nun incontestable ist, daß Niemanden Frauen Immissæ einen Verzug in Verabfolgung der Competenz imputiren kan, wann man bevorab bedencket, daß Idem bis kein Biedermann exigiret, und neben einander nicht stehe, sich via facti bezahlt machen, und gleichwohln doch das zu erfordern habende auch ex manu Debitoris erwarten wollen; Also sollte freylich pars adversa vor sich begreiffen, daß die sub §. 80. geführte Querel von denen Hoch-Fürstl. Commissions-Höfen mit andern Augen nicht habe angesehen werden können. Und wann derselbe sub §. 81. von der Copia Decreti cujusdam, welches sub dato de 7. Julii 1744. aus der Hoch-Fürstl. Onolzbachischen Cantzley, en faveur des Debitoris exmissi, hierunter ergangen seyn soll, Worte machet, krafft welcher die

„ Frau Immissa endlich beauflaget worden, die ruckständige Alimenta dem-
„ selben ohne einigen Abzug zu reichen, damit ohnnachbleiblich zu der deter-
„ minirten Verfall-Zeit zu continuiren, Ihr Compensations-Gesuch
„ in Separato anzubringen, und darauf Resolution zu gewärtigen ꝛc.

So wird er nicht übel nehmen, wann man diesem Narrato widerspricht, daß hievon Frauen Immissæ nichts zugekommen, und auf die Production des prætendirlichen Originals so mehr provociret, als ad §. 83 - 85. Das post mortem Debitoris an sie erfolgte Commissorialische Schreiben de dato 15. & insinuato 25. Julii des sub 7. Julii weder gedacht, noch wegen derer desiderirten Leichen-Bestattungs-Kosten, die Frau Immissa vorerst vernommen, folglich Sie vermüßiget worden, causas, um welcher willen diese solchen überflüßigen Aufwand weder suppeditiren, noch auch die pro Alimentatione erforderte 100. Rthlr. abgeben könne? mediante Exhibito d. d. 1. Aug. 1744. sub N. XXXIV. vorzustellen.

N. XXXIV.

Dieß Orts ist man nicht vermüßiget, auf die Umstände, welche in puncto Competentiæ, Dotis, & Illatorum, ex adverso ad §. 86. - 111. incl. hin und her gewo ffen worden sind, etwas zu erinnern, sondern es wird genug seyn, wann man sich ad jam dicta beziehet, und ratione processus Executionis sub §. 112. - 118. Sich auf diejenigen Vorstellungen, welche in Exhibitis de 20. Febr. & 14. Junii 1748. wie auch 25. Jan. 1749. geschehen, dann die Actitata bey dem Höchst-

Höchst-preißl. Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, selbsten beruffet, deme anhängig aber utiliter für bekannt annimmet, daß obschon Frauen Immissæ ein gar merckliches, durch sothane Executions-Vollstreckung, entzogen, darunter jedennoch denen Hülßischen Fräulein Töchtern nichts überall geholffen gegen über das versperrte unausgetroschene Getrayd denen Mäusen zu Theil, so folglich allerley Schaden und Nachtheil causiret, und daß Lapsus hiebey begangen worden, anderstwo erhellet, dahero dann unwidersprechlich wahr ist und bleibet, daß die Gegnerische sub

§. 1. 2. 3. hinwiederum formirte Conclusiones pro facto & jure contrariis zu halten, besonders aber irrig seye, als ob man dem Exmisso Debitori sowohl, als filiabus desselben, das allergnädigst- und gnädigst determinirte vorenthalten habe, da ad absurda gehörig seyn würde, auf der einen Seite Sich contra ordinationes Cæsareas, & Commissoriales, durch eigenmächtige Hinwegnahm der Früchte, pro lubitu bezahlt zu machen, auf der andern Seite aber dasjenige, was Sie statuiren, gleich wohl ex manu Immissæ erwarten, somithin Idem bis, vel ter, aufheben zu wollen; Worwider, daß nach der Lehre des Brunnemanni ad

L. in ea 3. Cod. de Compensat. allegantis SANDUM de alimentis Tit. 8. priv. 53. n. 5. & Tit. 7. Q. 10. n. 8. & BARBOS. h. n. 12.

CARPZOV. P. I. Jurisp. C. 8. def. 9. alimenta debita cum aliô debitô compensari nequeant, nichts vorträget, weil die Sich Selbst zugeeignete Fructus Immissionis pro aliô debitô weder zu halten, noch derselben Aufrechnung und Decourt an denen alimentis determinatis, wegen des Debitoris exmissi continuirlicher Anticipation, und Gefließenheit, Immissam um alles zu bringen, jemals zu obtiniren gewesen seyn würde.

Was nun endlich

Punctum Vtum concernentem Recessum Agnatorum betrifft, und welcher nach dem Voto derer Töchtere des Debitoris defuncti, in eine dergestaltige Erfüllung gebracht werden solle, daß Sie præviâ Exmissione Dominæ Creditricis, in dem Rathsberg, dazumal die Herren mitbelehnte Lehens-Vettere der Succession Sich bereits begeben, oder derselben verlustigt gemachet haben, immittiret werden;

So hat zwar der immittirte Camerarische Theil zur Zeit keine Ursache, Sich in die zwischen denen ersagten Hülßischen Herren Mit-Belehnten, und denen Fräulein Töchtern des defuncti Debitoris, quà letzteren Descendentens des primi Acquirentis, weyland Herrn Ernsts von Hülß zu Rathsberg, vorwaltende Irrung zu meliren; desto mehrern Fug und Grund aber, dem schlechten desiderio derer Impetratischen Hülßischen Töchtere zu contradiciren, als Sie Selbst passim eingestehen, daß in casu des Abgangs der Ernst-Hülßischen Männlichen Linie, das Guth dem Lehen-Herrn zwar nicht heimgefallen, dessen qualitas feudi masculini aber eo ipso cessiret habe, folglich solches pro nunc, wie ex tunc, für ein Zinnß-Lehen geachtet, von Ihnen verkaufft, und mit dem Kauff-Schilling pro lubitu gehandelt werden dörffte.

Gleichwie nun aber bereits zur Genüge berühret worden ist, daß Successor, Filius vel Filia, nepos vel neptis, pronepos vel proneptis, abnepos vel abneptis, die Schulden des Vatters, Groß-Vatters, Aelter-Groß-Vatters, Ober-Aelter-Vatters ꝛc. bezahlen, oder Erbe und Lehen simul fahren lassen müssen; Also können auch die Fräulein von Hüls in præsenti Sich zu dem Genuß des Rathsbergs, oder desselben eigenmächtigen Verkauffs, und Vorsichbehaltung des daraus erlösenden Kauff-Schillings, eher nicht, und um so weniger bereits allschon jetzt ziehen, biß Sie daraus vor erst die Vätterliche Schulden abgeführet, besonders Dominam Immissam abgeleget, oder solches prædium, um von dem pretio derselben gerecht werden zu können, verkauffen zu lassen sich resolviret haben werden, da bevorab

a) nirgends etwas davon constiret, daß Ihres Vatters Debita, bey dem ehevorigen pacto, so ausgenommen worden seyen, daß Sie filiæ superstites ex reditibus prædii censitici, vel pretio ejusdem, keinen Menschen derhalben Rede und Antwort geben dörffen; Daß im Gegentheil

b) dieses prædium censiticum ad massam obærati bonorum gehöret, nebst deme

c) die Frau Creditrix Immissa ex Immissione ein Jus prælationis contra quemvis erhalten, und sich im übrigen

d) der Allerhöchsten und allergnädigsten Kayserlichen Manutenenz in so lange zu getrösten hat, biß ex rationibus Redditis, & desuper publicatâ Sententiâ Commissoriali, sich zeiget, daß Sie des liquiden Capitals, Interesse, und Kosten wegen plenariè bezahlt worden; dessen
e) nicht zu geschweigen, daß Selbst der Hochwürdige Lehen-Hof den Verkauff des Zinnß-Lehen-Guthes weder hindern kan, noch solchen erschwehren zu wollen sich ansehen lässet.

Erlang den 20ten Martii
1750.

Beylagen

Num. I.

Copia Scheins Georg Friederich Hülßens, von und zu Rathsberg, wie solcher unter dem 28. Junii A. 1705. an die verwittibte Cammer-Meisterin, genannt Cammerarin, zur Bekanntnus 6500. fl. Rheinisch, Capitals und davon jährlich per 295. fl. zu zahlenden Interessen, biß zu Ausfertigung einer förmlichen Obligation, Sicherheits halber ausgestellet worden:

Anno 1705. den 28. Junii, habe mit meiner Frau Schwester völlig zusammen gerechnet, und bekenne hiermit, daß Ich Ihr Vier und Siebenzig Gulden Kayserl. schuldig blieben bin, wormit alles abgethan, die Interesse biß den 1. Aug. wie nicht weniger der Hauß-Zinnß zu Coburg auf 1½ Jahr bezahlt, und berechnet ist, und fängt sich also meine schuldige Interesse den 1. Aug. an, von welchem dato an, Ich schuldig, 3000. fl. - mit 4. pro Cent. und 3500. fl. - mit 5. pro Cent. zu verinteressiren, thut Jährlich 295. fl. - sage Zwey Hundert fünff und Neunzig Gulden, weswegen mich eigenhändig, biß zur Ausfertigung der Obligation, unterschrieben

Georg Fried. Hüls zu Rathsberg.

Num. II.

Copia Recessus, sub dato Rathsberg den 31. Octobr. 1698. unter denen damahligen Hülßl. Erbs-Interessenten errichtet:

Ich Maria Regina Wilhelmina Camerarin, gebohrne Hülßin von Rathsberg, mit Beystand meines Ehe-Liebsten, Herrn Johann Philipp Camerarii, urkunde und bekenne hiermit, daß Ich mich mit meinem vielgeliebten Brudern, Herrn Georg Friedrich Hülßen, von und zu Rathsberg, mit Beystand dessen noch unentledigten Herrn Curatoris, Tit. Herrn Johann Christoph Imhof, wegen aller und jeder Anforderung, sowohl Groß-Vätterlichen, Vätter- und Mütterlichen Vermögens, laut mitgefertigten Theil-Zettuln, allerdings verglichen, auch allmeines- mir zuständigen Vermögens genugsame Einhändigung und Versicherung erhalten, so gar, daß- obwohln wegen Vormundschafftlich-geführten Rechnung Er mir, und ich Ihm, heraus zu geben, schuldig gewesen, wir uns doch gegen einander Brüder- und Schwesterlich verglichen, also daß keines dem andern mehr, weder an Inventario, Theil-Zettuln, noch gefertigten Vormundschafftlichen Rechnungen, von jetzt als dann, und dann als jetzt zu fordern, noch anzuheischen, viel weniger Red und Antwort, oder Vergnügung zu geben schuldig und gehalten seyn sollen; Massen wir solches zu Ende dieser Quittung Unserm getroffenen Vergleich und Anweisung angehangen, dahero Kürze halber hiermit nichts anders, als eines das andere auf ewig quittiret und frey gezehlet haben wollen, quittiren und zehlen auch einander hiermit von aller Anforde-

rung, Bezahlung, loß und ledig, so viel es nach denen Rechten am kräfftigsten seyn kan und mag, mit Renunciirung aller weiblichen, und andern Beneficien und Freyheiten, getreulich und ohne Gefährde. Zu mehrer Bekräfftigung haben wir Uns allerseitige Interessenten eigenhändig unterschrieben, und mit unseren gewöhnlichen Pettschafften corroboriret, auch zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, und jedem Theil davon eines zugestellet. Geschehen Rathsberg den 31. Oct. 1698.

(L.S.) Johann Philipp Cammer-Meister, genant Camerarius von Steegaurach.

(L.S.) Georg Friedrich Hülß de Rathsberg.

(L.S.) Maria Regina Wilhelmina Cammermeisterin, gebohrne Hülßin von Rathsberg.

Ich Georg Friederich Hülß von Rathsberg bekenne auch, krafft dieß, daß mir die Frau Schwester Camerarin, wegen der Rechnungen, nicht nur allein nichts mehr heraus zu geben hat, sondern Ich auch über dieses das bey der Frau von Imhof zu Solar noch zu bezahlen stehende Capital der 300. fl. sage Drey Hundert Gulden, von dem Meinigen zu bezahlen, auf mich genommen habe.

Num. III.

Copia Concluſi Cæſarei d. d. Lunæ 28. Martii 1735.

Cammermeisterin, genannt Camerarin, Contra Hülß von und zu Rathsberg, Debiti, nunc in puncto Executionis, sivè Impetrantischer Anwaldt, Johann Heinrich von Middelburg, sub præst. 20. Sept. a. pr. docendo, factam insinuationem Rescripti paritorii, supplicat humillimè pro clementissimè ob non secutam, nec lapso jam termino sperandam paritionem, decernendoque Rescripto ulteriori paritorio, annexis petitis Executorialibus appon. ult. conclus. in duplo.

E contrà impetratischer Anwaldt, Theodor de l'Eau, sub præsentato 13. Sept. ejusd. exhibendo allerunterthänigste Vorstellung, locò paritionis & in specie oblatæ cautionis, supplicat humillime pro clementissime secundum expositas, easque gravissimas causas, decernendo, ut pars Impetrans cum Hypotheca Bonorum, loco Solutionis oblata, donec Reconventio finita, ad interim acquiescat, appon. Lit. H. J. K. & L. in duplo.

Idem de l'Eau, sub præsentato eod. übergiebet allerunterthänigste Gegen-Imploration loco Reconventionis, supplicat humillimè pro clementissimè decernendo Mandato S. C. poenali de solvendo, cum citatione solitâ. appon. Lit. M. N. O. & P. in duplo.

1mo hat partis impetratæ Begehren, in puncto oblatæ Cautionis, gestalten Dingen nach, nicht statt, sondern es wird selbiger mit seiner Reconvention ad Separatum verwiesen.

2do Fiat Rescriptum paritorium ulterius an Beklagten, sub poena Executionis realis, & Termino 2. Mensium

A. H. v. Glandorff.

Num. IV.

Copia eigenhändiger Hülßl. Recognition und Bescheinigung, daß ihme das Vätterliche Original-Testament eingelieffert worden, d. d. 11. Junii 1732.

Daß Herr Notarius Meyer mir, von meiner Frau Schwester-wegen, an heute das von meinen seeligen Vatter errichtete Original-Testament übergeben, bescheine hiermit. Christian Erlang den 11. Junii 1732.

G. F. Hüls zu Rathsberg.

Num. V.

Copia Concluſi Cæſarei d. d. Martis 8. Nov. 1735.

CAmmermeiſterin, genannt Camerarin, contra Hüls von Rathsberg, debiti, ſivè Impetrantiſcher Anwaldt von Middelburg, ſub præſentato 15. Julii nuperi, docendo Inſinuationem Reſcripti paritorii ulterioris de 28. Martii nup. Lapſumque termini ad parendum præfixi, ſupplicat humillime pro clementiſſime ob nondum ſecutam, nec ſperandam paritionem, decernenda reali Executione Sumptibus partis impetratæ, eandemque Domino Epiſcopo Bambergenſi, ac Marggravio Baruthino, demandanda, app. n. 19. & 20.

Idem von Middelburg, ſub præſentato 7. Octobr. proximè præteriti, docet Inſinuationem concl. de 3. Aug. nup. lapſumque termini ad parendum Reſcripto ulteriori paritorio præfixi, juncto humillimo petito, pro clementiſſime nunc tandem, ob non ſecutam, nec ſperandam Paritionem, decernenda Sumptibus partis impetratæ reali Executione in D. D. Epiſcopum Bamberg. & Marggravium Baruthinum, appon. num. 22. & 23.

E contra Impetratiſcher Anwaldt, de l'Eau, ſub præſentato 3. elapſi Octobr. exponendo ad Conclus. de 3. Aug. nup. ſupplicat humillimè pro clementiſſime ex cauſis adductis prorogando Termino ad alios 2. menſes ad agendum agenda. appon. Lit. A. B. & C.

In eadem intervenientiſcher Anwaldt de l'Eau, ſub præſentato 27. Oct. præterlapſi, exhibet allerunterthänigſte Interventions-Anzeige und Bitte, pro clementiſſime decernenda Commiſſione Cæſarea in puncto Salvandæ Dotis, & reſtitutionis Illatorum ex bonis mariti, nec admittenda Executione in feudo maſculino, ut & mandato, ut alimenta Filiabus nobilibus ex eodem Feudo præbeantur, feudum vero ipſum per ſequeſtrationem in ſubſiſtentia, atque ei connexis, haud deterioretur. appon. num. 1. 2. 3. 4. & 5. in Duplo.

1mo. Fiat nunc petita Commiſſio ad Exequendum, auf den Herrn Biſchoffen zu Bamberg, und Herrn Marggrafen zu Bayreuth, & reſcribatur Iisdem, dem Parti impetratæ, zu Bezahlung der eingeklagten Schuld-Forderung, an Capital, Intereſſen, und Unkoſten, eine nochmahlige zwey-Monathliche Friſt einzuraumen, ſowohl denſelben, nach deſſen Ablauff, darzu ohne fernern Anſtand executivè per Immiſſionem in die pro objecto Executionis vom Parte Impetrante angegebene Zehenden anzuhalten, und Impetrantin zu Ihrer Befriedigung beſtmöglichſt zu verhelffen, auch wie es geſchehen, an Ihro Kayſerliche Majeſtät zu berichten.

2do. Hat die eingebrachte Intervention, geſtalten Dingen nach, nicht ſtatt, ſondern es werden die Intervenienten damit ad ſeparatum verwieſen.

Matth. Wilhelm Haan.

Num. VI.

Copia Concluſi Cæſarei d. d. Lunæ 16. Jan. 1736.

CAmmermeiſterin, genannt Camerarin, contra Hülß von Rathsberg, Debiti, nunc Executionis, ſivè Impetrantiſcher Anwaldt von Middelburg, ſub præſentato 28. Novembr. a. p. exponendo ad Concluſum de 8. hujus, ſupplicat humillime pro clementiſſima ejusdem Declaratione & Extenſione ad alia objecta intus memorata. appon. num. 24. 25. & 26. in duplo.

In Eadem intervenientiſcher Anwaldt de l'Eau, ſub præſentato 16. Dec. a. p. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige ad membrum 2dum Concluſi de 8. Nov. nup. ſupplicat humillime pro clementiſſime ad ſolvendam Dotem & Illata decernenda petita Commiſſione auf den Ritter-Canton Gebürg, und Dom-Probſtey zu Bamberg, appon. num. 6. in duplo.

1mo inſeratur Commiſſorio Cæſareo clauſula: ſamt und ſonders: So viel den Hülßl. Zehenden zu Schmirlsdorff betrifft Clauſula Specialis des an das Hoſpital ad Sanct. Martinum zu Bamberg, durante lite, beſchehenen Verkauffs ungeachtet.

2do Fiat petita Extenſio auf die übrige vom Parte impetrante angetragene Objecta Executionis.

3tio wird intervenientiſcher Anwaldt mit fernern Suchen noch zur Zeit von hier ab- und ad primam Inſtantiam verwieſen.

Matth. Wilhelm Haan.

Num.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn181900824X/phys_0022
DFG

Num. VII.

Copia Concluſi Cæſarei d. d. Veneris 31. Aug. 1736.

CAmmermeiſterin, genannt Camerarin, contra Hülß von Rathsberg, Debiti, ſive Intervenientiſcher Anwaldt, Theodor de l'Eau, ſub præſentato 5. Julii exhibendo allerunterthänigſte weitere Anzeige ad Membrum 3tium Concluſi de 16. Januarii nup. ſupplicat humillime pro clementiſſime decernenda Reſcripti Commiſſorialis modificatione & extenſione ad Reſtituendam Dotem & Illata ex bonis mariti, appon. num. 7. & ult. conclus. ſub num. 8. in duplo.

Idem de l'Eau ſub præſentato 31. Julii nup. & 13. hujus, idem humillime petit:

1mo hat des Intervenientiſchen Anwaldts Begehren in puncto ſuſpendendæ Executionis nicht ſtatt.

Notificetur Commiſſioni Cæſareæ per Reſcriptum.

Arnoldt Heinr. von Glandorff.

Num. IIX.

Copia Signaturæ von Kayſerl. Commiſſions-Höfen Bamberg und Onolzbach, an die Fürſtl. Bambergiſche Dom-Probſtey-Adminiſtration, d. d. 13. Januarii 1745.

ES hat bey denen Kayſerl. Commiſſions-Höfen die verwittibte von Camerarin, wider den Hülß von Rathsberg, ſich beſchwehret, was geſtalten das Fürſtl. Bambergiſche Dom-Probſtey-Amt zu Büchenbach die ſämtliche auf dem Rathsberg befindliche Immiſſions-Früchte, nebſt denen zu Bubenreüth ſowohl für anheuer, als auch inskünfftige, Ihr, mit dem eigenmächtigen Angeben, weilen die Immiſſa dieſe Güttere nicht, wie Rechtens, und ſalva rei Subſtantia genutzet, ſondern ſelbige, zum Nachtheil der Lehen-Herrſchafft, eingehen und ſchadhafft werden laſſen, theils die baare Gefälle zu entziehen, theils auch arreſtirlich zu verkümmern, und bey Straff der Wiederzahlung den vermeyntlichen Befehl zu ertheilen, Sich unterwunden habe. Wann nun dieſe Deteriorats-Klage von dem nun verſtorbenen von Hülß zu Rathsberg ſchon ehemals bey der vorgeweſenen Local-Commiſſion obmoviret worden, gefolglich die Unterſuchung, theils wegen der Protocoll-mäßigen Litis-Pendenz, theils auch, und inſonderheit der Eigenſchafft nach, womit dieſes ganze Immiſſions-Geſchäfft der Kayſerlichen Commiſſion allergnädigſt übertragen worden iſt, dem eingreiffenden Ambt Büchenbach, als dermaln von Lehen-Herrſchaffts-wegen ſich aufwerffenden Klägern, ſo mit eintrettenden Parti, nicht zukommet. Als hat die Hochfürſtl. Bambergiſche Dom-Probſtey-Adminiſtration gedachten Ambt Büchenbach zu bedeuten, dieſe ſeine vermeyntliche Verfüg. ng nicht nur ſogleich wieder aufzuheben, ſondern auch das Entzogene zu reſtituiren, und die Immiſſam von Camerarin um ſo mehrers noch zur Zeit unbedrangſalet zu laſſen, als die Domb-Probſtey-Adminiſtration Sich noch nicht legitimiret hat, daß der Rathsberg, noch viel wenigers aber die Bubenreuther Güthere, heimfällig worden ſeyen. Gleichwie man nun, von allergnädigſt-verordneter Kayſerl. Executions-Commiſſions-wegen, ſölcherley incompetenten Beginnungen nicht nachſehen kan; Als wird das attentirende Ambt Büchenbach von Selbſten wohl begreiffen, daß in daferne daſſelbige ob prætenſum Intereſſe proprium etwas rechtliches zu begehren habe, der Reſpect gegen Kayſerl. Majeſtät, und Deroſelben allergnädigſt-verordnete Commiſſion, erfordere, an Dieſelbe ſich geziemend zu wenden; Dahero man, in dieſer wohl bedencklichen Rückſicht, binnen 8. Tagen die ſchuldige Anzeige de facta paritione um ſo gewiſſer gewärtigen will, als, in nicht verhofenden Entſtehungs-Fall, auf Koſten des Fürſtl. Bambergiſchen Domb-Probſtey-Ambts Büchenbach, die nöthige Zwangs-Mittel vorgekehret werden müſten. So der Domb-Probſtey-Adminiſtration hiermit wohlmeynend und ernſtlich ohnverhalten bleibet. Signatum den 13. Januarii 1745.

Num. IX.

Copia Signaturæ vom Hochfürſtlichen Commiſſions-Hof, Bamberg an die daſige Domb-Probſtey-Adminiſtration d. d. 14. Aug. 1745.

NAchdeme die Verwittibte von Cammerarin zu Erlang, contra Hülß von Rathsberg, modo deſſen Erben, Commiſſionis Cæſareæ, nunc Immiſſionis, die wiederhohlte demüthigſte Anzeige gemachet hat; was maſſen der Dom-Probſtey-Beamte zu Büchenbach

chenbach kurz verflossener Zeit, bey nächtlicher Weyle, und mit brennenden Fackeln, unter 25. Mann Bedeckung, auf die so genannte Hülßische Renn-Wiesen über den Rednitz-Fluß bey Oberndorff ausgefallen seye, und 4. oder 5. Fuder grün- und noch nicht gedörrtes Heu hinwegführen lassen; Dann daß nur gedachter Domb-Probstey-Beamter in aller frühe auf den Rathsberg gekommen, und beschriebenen Umständen nach, Possession davon genommen; Nichtweniger daß das Ober-Amt Bayersdorff gleicher gestalten dahin gefallen seye, und einige Unterthanen mit sich nacher gedachten Bayersdorff arrestirlich abgeführet haben solle. Und nun nebst deme, daß in diesen Vorfallenheiten die von Kayserl. Commissions-wegen, so mit autoritate Cæsarea beschehene Immission, und was von Hochfürstlicher Regierung man ins besondere zu erinnern haben mögte, zum Voraus wohl zu überlegen, und ausser Betrachtung nicht zu lassen seyn will, daß man von Kayserlicher Commission und Regierungs-wegen, viel leichter im Stand seyn werde, mehr erwehnter Dom-Probstey, das Recht und Billigkeit wiederfahren zu lassen, wann nur dieselbe Ihre Befugnus vorlegen, und warumen es derselben mit Recht zu thun, competenter bewerckstelligen lassen wollte; Als wird der Domb-Probstey-Administration nachrichtlich hiermit angefüget, daß gleichwie derselben nicht unbekannt seyn kan, daß die Onolzbachische und Stauffenbergische Manns-Lehens Heimfälligkeit diesen beyden Lehen-Herren ruhiglich überlassen worden seye, also auch, und in daferne erösserte Domb-Probstey ein gleiches Recht zu haben vermeynen sollte, dieselbe sich eines ebenmäßigen Commissorialischen Gesinnens zu getrösten haben werde. Worüber man also den Actenmäßigen Belaag der Domb-Probsteylichen Gerechtsammen gewärtigen will. Decretum Bamberg den 14. Aug. 1745.

Num. X.

Extractus Concluſi Cæſarei d. d. Veneris den 14. Martii 1738.

CAmmermeisterin, genannt Camerarin, contra Hülß von Rathsberg, Commissionis, in puncto Debiti &c.

Absolvitur Relatio & Concluſum:

1mo Ponatur, der unterthänigste Commissions-Bericht, sub præsentato den 15. Octobr. a. p. ad Acta, und kan solcher denen Partheyen, auf anmelden, è Cancellaria ad notitiam verabfolget werden.

2do Hat partis impetrantis ein und anders Begehren, wegen Aufhebung derer beyden Concluſorum de 26. Sept. und 28. Octobr. 1736. auch Exmission des von Hülß, nicht statt.

3tio Fiat gestalten Umständen nach, petita Transcriptio Commissionis, an statt des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach, auf den Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach, & reſcribatur denen beyden Kayserl. Commissarien des Innhalts:

Es wäre Ihro Kayserl. Majestät umständlich vorgetragen worden, was für beschwehrliche Mißhelligkeit zwischen dem von Hülß zu Rathsberg, und dessen Schwester, der verwittibten Cammermeisterin, seit der Zeit, da diese Ihrer habenden Forderung halber in dessen Güthere immittiret worden, entstanden, und was für hefftige Klagen beyde Theile sowohl bey der Kayserlichen Commission, als auch immediate bey Ihro Kayserlichen Majestät, gegen einander geführet, und was für Mittel, zu deren Abstellung und künfftigen Verhütung, in Vorschlag gebracht worden. Wie nun Allerhöchst-Dieselbe bedencklich finden, da die Immiſſio nur von denen fructibus zu verstehen, den Hülß mit Weib, und Kinderen, aus seiner eigenthümlichen Wohnung sofort exmittiren zu lassen; Als hätten Sie durch Ihre Subdelegirte, deren zu Erspahrung der Unkosten von Jedem Herrn Commissario nur Einen zu gebrauchen, und zwar, so viel sich immer thun lässet, von Hauß aus, förderlichst es in die Wege zu richten, damit

1mo) des von Hülß, und seiner Familiæ, unentbehrlicher Unterhalt entzwischen, und biß dessen Competenz auf ein Gewisses gesetzet, dergestalt reguliret werde, damit dadurch alle fernere Unordnung, Zanck, und anderer Unfug, bestmöglichst verhütet werden möge; zu welchem Ende:

2do) beyde Theile ernstlich zu vermahnen, daß Sie Sich hinführo, zumal als leibliche Geschwistrige, alles ärgerlichen Streits, und widrigen Bezeigens gegen Einander, und die Ihrigen, bey willkührlicher Straffe enthalten, auch dergleichen Ihrem Gesinde nicht verstatten;

Insonderheit der von Hülß, bey Vermeydung scharffen Einsehens, und der gänzlichen Exmission, über dasjenige, was Ihme von der Kayserlichen

serlichen Commission zum nöthigen Unterhalt wird ausgemachet werden, Sich im geringsten nichts weiter anmassen, und die Cammermeisterin, als immittirte Creditricin, in perceptione fructuum auf keine Weise hindern, sondern sich beyderseits still und ruhig halten sollen. Wie nun

3tio) ein besonderer Manutenz-Commissarius nicht weiter nöthig seyn wird; Also wäre Rößler seiner dißfalls aufgehabten Function zu erlassen, auch von der Cammermeisterin, statt des Voigts Derrfußen, ein anders tüchtiges Subjectum, so friedfertig, und der Wirthschafft, wie solche ohne Schaden des Eigenthums-Herrn zu führen, kündig, zu gebrauchen, Ferner

4to) sey des Debitoris Vermögens-Zustand, und was es mit dessen Ehe-Consortin Dote & Illatis vor Beschaffenheit habe, nach Maaßgebung der untern 31. Aug. und 26. Octobr. 1736. ergangenen Kayserlichen Rescripten, kürzlich aufs schleunigste zu untersuchen; auch

5to) dem von Hülß der Vorschlag, wegen Verkauffung einiger seiner Grund-Stücke, so nicht Manns-Lehen, ingleichen eines Theils des auf seinem Gehölze befindlichen vorräthigen Holzes, um dadurch die Creditricin aus denen Gütheren, darein Sie immittiret, desto eher loß zu werden, zu erkennen zu geben, und solches, wann Er damit zufrieden, ins Werck zu richten, über welches alles Ihro Kayserliche Majestät des unterthänigsten Berichts punctatim, und mit Gutachten, auch Beyfügung des gehaltenen Protocolls, bald-möglichst gewärtigend wären.

Num. XI.

Copia Hoch-Fürstl. Brandenburg-Culmbachisches Commissions-Hofs Decreti an Hülßen von Rathsberg d. d. 20. Nov. 1736.

Auf die bey Hoch-Fürstlicher Regierung alhier von Georg Friedrich Hülß zu Rathsberg, in Sachen der verwittibten Marien Reginen Wilhelminen Cammermeisterin, genannt Camerarin, zu Erlang, entgegen denselben, puncto Debiti, & Immissionis in hypothecam, unterm 27. passato und 10. currentis eingereichte Exhibita, wird demselben hierdurch zur Resolution ertheilet; Alldieweilen bey dem hiesigen, zum Vollzug der in bezielter Sache decernirten Execution, mit erkannten, und diese aus allerunterthänigsten Ehren und Respect gegen Ihro Kayserl. Majestät, alias sub protestatione & Reservatione quorumvis juris competentium, würcklich mit-angetrettenen Hoch-Fürstlichen Commissions-Hof nicht bekannt, daß dein ob-angezogenen letztern Exhibito allegirte Kayserliche Verordnung an ihre Behörde eingelanget, und insinuiret worden seyn solle, daß dannenhero, biß jenes erfolget, und sodann von beyden Fürstl. Bamberg- und Bayreuthischen Regierungen darüber Communication gepflogen worden, in der Sache nicht fürgeschritten werden könne. Sign. Bayreuth den 20. Novembr. 1736.

An Hülßen von Rathsberg.

Num. XII.

Copia Decreti Commissorialis an Hülßen von Rathsberg d. d. 20. Dec. 1740.

Wie wenige Achtung du auf die an dich so vielfältig ergangene geschärffte Abmahnungs-Schreiben bezeiget habest, solches haben die von deiner Schwester, der von Camerarin an beyde Hoch-Fürstliche Commissions-Höfe beschehene häuffige Anzeigen, und die darinnen gegen Dich, und die Deinigen, eingeklagte fast unzehlige Eingrieffe, in ganzer freyer Hinwegnehmung derer meisten Immissions-Nutzungen, auch anderen unzehlbaren in den Weg gelegten Hindernüssen, und verursachten Drangsalen, gnugsam zu erkennen gegeben. Gleichwie es aber nicht nur dem- deines Orths beyden Hoch-Fürstl. Commissions-Höfen schuldigen Respect allerdings zu nahe getretten, sondern auch fast ohnverantwortlich seyn würde, wann deine bedrangte Schwester ferner ohne hinlängliche Hülffe gelassen, und Deinem ganz ungezügelten Frevelmuth, und erfrechten Unternehmungen, länger hin mit zeitheriger Gelassenheit nachgesehen werden sollte, anerwogen Dir keines wegs zu einiger Entschuldigung gereichen mag, wann Du etwann vorgeben wolltest, daß Du Selbsten zum öfftern dahin angetragen habest, daß Dir von aufhabender Allerhöchsten Commissions-wegen, nach Maaßgab deren ehemals ausgefallenen Allergnädigsten Kayserlichen Befehlen, zu Deinem ohnentbehrlichen Unterhalt, und biß zu Reguli-

rung Deiner ordentlichen Competenz, einesweilens etwas gewisses ausgeworffen werden möge, indeme Dir aus denen vormahligen an Dich ergangenen Dehortatoriis noch wohl erinnerlich seyn, für jetzo auch leichtlich beygehen muß, daß es ab Seiten deren beyden Hoch-Fürstlichen Commissions-Höfen nicht thunlich seye, auch nur eine Interims-viel weniger eine ordinaire Competenz für Dich auszuwerffen, wann nicht vorhero Dein Status bonorum, und die davon zu erheben seyende Einkünfften, genau eingesehen, und nach diesen, die rechte Proportion genommen werde; welches aber, ohne daß sich die subdelegirte Commissarien Selbsten ad Locum begeben, wozu dann, und weilen es solcher gestalten von Hauß aus nicht vollzogen werden mag, nothwendiger weiß Unkosten erfordert werden; Du hingegen zu deren Beyschaffung, der an Dich zu wiederhohlten mahlen ergangenen Weisungen ungeachtet, und ohnangesehen dessen, daß vermög deren verhandelten Commissions-Acten noch von anderwerts her hinlängliche Mittel vorhanden seyn sollen, Dich biß anhero hierzu nicht anschicken, sondern solche Kosten, die doch lediglich zu Deinem Vortheil und Unterhalt zu verwenden seynd, lieber auf Deine höchst-bekümmerte Schwester zu schieben gedenckest, welche- Ihren Anzeigen nach, ohne hin theils wegen vorgewesenen Mißwachs, theils auch Deiner vielfältigen Abzwackung und unnützlich-haltender Pferden, und häuffigen Geflügels halber, kaum von Deinen Güthern herunter zu nehmen vermag, als die jährliche Bau-Kosten, und andere Auslagen betragen, viel weniger, daß Sie von Ihren Interessen, oder Capital, etwas nahmhafftes abziehen könnte. Uber dieses aber von Dir, nach ebenmäßigen mehresten theils bescheinigten Anbringen Deiner Schwester, bißhero der Frevelmuth so hoch getrieben, so mit auch nach und nach so viel eigenmächtig, und in solcher Ubermaß hinweg genommen worden ist, daß solches eine sonst gewöhnliche ordentliche Competenz gar weit übersteiget; Auser deme Du noch weiters diejenigen Gefälle, so von denen Bubenreuthern, und anderen Innwohnern, an Geld und Getrayd, für Güldt und Zinnß, oder andere Gaben zu entrichten seynd, Dir zuzueignen, und Deiner immittirten Schwester zu entziehen, dieserwegen auch an obgedachte Leuthe Verboth ergehen zu lassen, Dich anmassest, und unter dem nichtigen Vorwandt, daß dergleichen Gefälle nicht unter die Fructus, worinn Deine Schwester auf Allerhöchsten Befehl eingewiesen worden ist, nicht gehöreten, da doch sothane Fructus Civiles, allem nach, unter dem Nahmen deren Früchten allerdings begrieffen, und verstanden sind, einfolglichen auch, denen Allerhöchsten Kayserlichen Rescriptis, worinnen anbefohlen worden ist, die Immission nicht über die Fructus zu extendiren, hierdurch im mindesten nicht zu wider gehandelt wird; Solchem allen nach wird Dir nicht nur der dermaln zu Schulden gebrachte vermessene Unfug hierdurch nachdrucksamst verwiesen, und Deine vermeyntliche Verbothe hiermit aufgehoben, sondern auch Dir zugleich eröffnet, daß- um Dein keckmüthiges Beginnen künfftig hin besser im Zaum zu halten, und Deiner immittirten Schwester einige Ruhe zu verschaffen, bereits die Befehle ergangen seynd, Derselben mit hinlänglicher militarischer Bedeckung an Handen zu gehen.

Hierdurch werden nun zwar noch mehrere Unkosten verursachet, und die Immission Deiner Schwester noch länger aufgezogen werden: Dieweiln Du aber Dieselbe Selbsten veranlasset; Also wird auch dießfalls Deiner Schwester nichts in Aufrechnung zu bringen, deme allen aber Deiner Seits am leichtesten abzuhelffen seyn, wann Du von Deinem bißherigen sträflichen Unternehmen abstehen, das unnöthige Viehe, und übrigen unnützen Aufgang abhelffen, und Dich- zu Herbeyschaffung deren zu Auswerffung Deiner Interims-Competenz erforderlichen Commissions-Kosten, aus Deinen Mitteln gebührend anschicken, und erklären wirst; als worzu Wir Dich hierdurch nochmaln alles Ernstes anweisen. Datum den 20. Decembr. 1740.

Num. XIII.

Copia Resolutionis d. d. Onolzbach den 8. April 1741. an den Hülßen zu Rathsberg.

Auf das von dem Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Vasallen, Georg Friederich Hülß zu Rathsberg, unterm 17. Febr. dieses Jahrs eingereichte unterthänigste Memorial, und dann auf die von der verwittibten Camerarin zu Erlang gethane vielfältige Vorstellungen, wird Ihme Hülßen hiermit zur Resolution angefüget, daß Er zwar, wegen der Ihme verliehenen Gerechtsamen, die bey denen Brauneckischen Lehen-Leuthen vorgehende Kauff- und Verkauffs-Contracte protocolliren und nach Befinden confirmiren, auch den Betrag des Handlohns ansetzen, die Handlöhner selbsten, und andere dergleichen Revenüen aber, als einen Fructum Jurisdictionis, an Seine in alle Revenüen Seiner Güther immittirte Schwester, die verwittibte Camerarin zu Erlang, überlassen solle. Wie Er dann deme, und insonderheit der von der Kayserlichen Subdelegation untern 20. Decembr. vorigen Jahrs dieserhalben ergangenen Verordnung, zu schuldigster Folge, dasjenige,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn181900824X/phys_0026
DFG

jenige, was er bishero von dergleichen Handlöhnern und Intraden an Sich gezogen, sogleich ohne weitere Einwendung offt-ermeldter Camerarin zu restituiren, und künfftig denen Kayserlichen Commissions-Verordnungen Sich in gebührender Observanz zu fügen, damit die schon decretirte Execution nicht in der That verhänget werden müsse. Signatum unter ꝛc. Onolzbach den 8. April 1741.

(L.S.)

Num. XIV.

Copia Schreibens an die Hoch-Fürstl. Regierung Bamberg von Hoch-Fürstl. Regierung Bayreuth d. d. 18. Junii 1737.

ꝛc. ꝛc. Besonders Liebe Herren und Freunde!

Denen Herren und Freunden verhalten Wir hierdurch nicht, was gestalten bey Uns die verwittibte Cammermeisterin, genannt Camerarin, zu Erlang, entgegen Georg Friedrich Hülß zu Rathsberg, wegen derer von Ihme, wider Sie, und Ihre Domesticuren, bey dem Ihr Autoritate Cæsarea eingewiesenen Genuß der Hülßischen Güthere zu Rathsberg, noch immerfort ausübenden Behinderungen, Turbationen, und fast unerträglichen Drangsaalen, unterm 1. 5. 12. & 15. current. cum adjunctis, höchst-beschwehrend eingereichet, anbey auch um derselben Ihr so höchst-bedürfftigen nachdrucksamen Remedur repetitis vicibus wehemüthigst gebetten, ingleichen was massen Selbige in sothanen supplicis um verfügende Versilberung einigen in der Hülßischen Waldung, ohne derselben Nachtheil, zum Schlagen und Verkauff vorräthig seyn sollenden Holzes nachgesuchet, von welchem allen bey jenseitiger Fürstl. Regierung der Impetrantin Anführen nach, allschon ebener Gestalt ausführliche Vorstellungen gethan worden seyn solle. Nun ist Denenselben ex Actis noch wohl erinnerlich, daß zwar an den impetratischen Hülßen, wegen Seines an der Immissa, und denen von Ihr aufgestellten Personen, auch sonsten, seit deme Ihr der Usus-Fructus der Rathsberger Güther angewiesen worden, fast täglich ausgeübten schweren Unfugs, und verhängten enormen Beunruhigungen, allbereit schon unterm 28. Febr. h. a. von Kayserlicher Subdelegations-Commissions-wegen, ein geschärfftes Dehortatorium ergangen; Nachdeme es aber, nach denen so vorigen, als jetzigen, vielfältig vor Augen liegenden Hülßischen Excessen, das Ansehen gewinnen will, als suchte gedachter Hülß, und Seine Famille, allen- und so gar denen Allerhöchsten Kayserlichen Verbothen, ohne einige Consideration, zu wider zu leben, und mit dieser offenbaren Vilipendirung die Impetrantin in der perceptione Fructuum toto die nur desto mehr ganz vorsetzlicher Weise zu beeinträchtigen, wodurch dann sowohl der Allerhöchste Kayserliche Respect, als auch die Kayserl. Subdelegations-Commissions-Verordnungen, sich nothwendig eludiret, vereitelt, und zernichtet sehen müssen, da dahero um so mehr erforderlich seyn will, daß sothanen ungezähmten Ausibus, wo man sich anderst gegen Augustissimum Dominum Committentem, und in Seinem Gewissen, ausser aller Verantwortung zu setzen gemeynet ist, strecklich abgeholffen, so folglich die in äusserster Dürfftigkeit stehende Supplicantin bey dem Ihr zuerkannten Genuß gedachter Früchte **mit Nachdruck geschützet**, und in sothaner Absicht, zur Beybehaltung der Allerhöchsten Kayserlichen Authorität, wie ingleichen derer Commissorialischen Verfügungen, die solchen è diametro zuwider lauffende Facta an dem- alle Parition und Gehorsam fast vermeßentlich ausser Augen setzenden Impetraten, mit einverleibten Ernst geahndet, Er auch per Decretum magis serium angewiesen werde, sowohl vor Sich, als die Seinige, und Seinem Gesinde, durante Immissione, von allen weiters verübenden Turbationen und Attentaten also gewiß abzustehen, als er im widrigen ohnfehlbar zu gewärtigen, daß auf den erstern Contraventions-Fall, adæquate Zwangs-Mittel vorgekehret, und wie deßhalben an den aufgestellten Manutenz-Beamten bereits eventuale Verordnung ergangen, wo auch jene ohne Effect seyn würden, alsdann zur völligen Exmission geschritten, und von Seinem bißherigen refractarischen Bezeigen ad Augustissimum allerunterthänigster Bericht erstattet werden solle.

Als zweiffeln Wir nicht, die Herren und Freunde werden diese Unsere anjetzo geäusserte Meynung denen Rechten, der Allerhöchsten Kayserlichen Intention, wie auch Ammt und Pflicht, so hierunter denen beyden Kayserlichen Commissions-Höfen oblieget, gemäß finden, so mit die erforderliche Expeditiones an den Impetratum, und den Manutenenz-Beammten, (deme das Ihme dorthin zugeschickte Decretum ohne längern Verzug, zu Seiner Legitimation und Besorgung Seines Officii, mitzutheilen seyn wird) mit Beyschliessung dessen, was an Jenen ergangen, förderlichst ob moræ periculum verfassen,

und an Uns zu behöriger Mit-Vollziehung, anhero gelangen lassen, um so mehr, als der Impetratische Theil, auf die an Ihm wegen zu suchen vermeynter Competenz, und Seiner Ehe-Consortin prætendirender Illatorum, erlassene Commissorialische Bedeutung, observanda zu observiren biß dato Anstand genommen, und Sich gleichwohl der Zeit erkühnet, da wegen des erstern, scilicet Competenz, weder etwas abgehandelt, noch reguliret worden, Sich solche Selbst de facto, mit verbothenem Gewalt, zu appropriiren, und mit Seinem Weib, Kinderen, und Gesind, dasjenige aufzuzehren, was die Immissa, nach vielen erogirten Kosten, aus denen Revenüen derer Rathsberger Güther zu erheben, und zu genießen haben soll, welches, woferne deme länger nachgesehen werden wollte, vor den Debitorem freylich eine gewünschte Sache, vor die arme Impetrantin hingegen Summa Injuria, auch an sich res pessimi Exempli wäre. Sollten aber die Herren und Freunde, wie Wir doch weder vermuthen, noch absehen können, Bedencken tragen, dergleichen erheischender höchsten Nothdurfft nach, zu Behauptung Rechtens, und der heylsamen Justiz, wie auch der Allerhöchsten Kayserlichen, und derer beyden hohen Commissions-Höfen Respect und Authorität, unumgänglich nöthige Verordnungen mit anzugehen; So sind Wir so schuldig, als bereit, ad Instantiam Impetrantis, das erforderliche, Vi Clausulæ samt und sonders, dem irrefrenirten Contemtui, und Violentien des Impetrati zu steuern, zu verfügen, und vor die Hand zu nehmen. Die Wir, nebst dem hiermit beyfügenden Antrag, daß mit copialiter Communication derer bereits dahier überreichten Camerarischen Anzeigen, und Exhibitorum, zu Erspahrung der Kosten, zumahlen bey derer beyden Partheyen dermahligen mißlichen Umständen, Anstand genommen werden mögte. Zu Erweisung ꝛc. ꝛc. Datum Bayreuth den 18. Junii 1737.

An die Regierung Bamberg.

Num. XV.

Copia Decreti Commissorialis an den Hülß zu Rathsberg, d. d. 4. Julii 1737.

Es seynd nun kurz nach einander von der Autoritate Cæsarea in Deine Güther immittirten verwittibten Camerarin zu Christian-Erlang, 4. Beschwehrungs-Memorialien übergeben worden, worinnen von der Supplicantin nicht genugsam beschrieben werden kan, mit was unzehligen, unverantwortlichen und unleidentlichen Drangsalen gedachte Wittib, und Ihre auf dem Rathsberg aufgestellte Leuthe, von Zeit der geschehenen Immission, von Dir, und denen Deinigen, besonders Deinen Töchteren, gequälet werde. Immassen Du nicht nur mit denen auf dem Rathsberg eingehenden Nutzungen nach eigenen Gefallen zu schalten Dich unterstündest, also daß der Immissæ fast nichts, als die Bestreitung deren grossen Unkosten, Dir hingegen die Fructus alleinig übrig bleibeten, sondern auch gegen die auf dem Rathsberg zur Administration, Oeconomie, und Bebauung deren Gütheren bestellte Leuthe, mit schwehren Bedrohungen, Schlagen, und anderen vermessenen Thathandlungen, dergestalten hart verfahren werde, daß die Leuthe alle entlauffen, und um Deinem ungestümmen Verfahren nicht ferner unterworffen zu seyn, sich fast Niemand mehr zu der Immittirten Diensten auf dem Rathsberg gebrauchen lassen wollte, folglichen dieselbe, ohngeachtet der bishero aufgewandten schwehren Unkosten, ausser Stand gesetzet würde, von denen Ihr eingewiesenen Gütheren den behörigen Genuß zu ziehen, viel weniger hierdurch das Ihr schuldige Capital und Interessen jemals abzutilgen. Gestalten nun, bey sobewandten Umständen, der der Allerhöchsten Kayserl. Majestät, und denen beyderseitigen hohen Commissions-Höfen, schuldige Respect und Gehorsam von Dir ganz verwegen ausser Augen gesetzet, die Allerhöchste Kayserl. Befehle, Commissorialische Verordnungen, und an Dich allschon ergangene geschärffte Dehortatoria höchst-sträfflich verachtet, folglich durch dieses Dein keck-mäßiges Verfahren neue Kennzeichen einer fast nicht glaublichen Vermessenheit an Tag geleget werden; So würde es bey Ihro Kayserl. Majestät, als Allergnädigsten Committenten, und denen allergnädigst-verordneten hohen Commissions-Höfen, in vorwaltenden, wo die Camerarische Wittib in Deine Güthere würcklich immittiret worden, eine allerdings ohnverantwortliche Sache seyn, wann Deinen, ob-angeregten höchst-vermessenen Unfug länger nachgesehen, und die sehr bedrangte Wittib ferner ohne Hülffe gelassen werden solte. Es wird Dir dannenhero dieses zu Deiner schwehren Verantwortung gereichende höchst-straffbare Beginnen, unter vorbehaltender geziemender Ahndung desselben an Allerhöchsten Orth, hiermit auf das nachdrucksamste verwiesen, und fürs künfftige ernstlich untersaget, „anbey auch bedeutet, was gestalten von Subdelegations Commissions-wegen an das „Marggräflich-Bayreuthische Amt Bayersdorff bereits der gemessene Befehl dahin ergangen

„gangen seye, daß auf unverhofften Fall Du, oder die Deinige, dieser abermaligen geschärfften Dehortation zuwider leben, und die Impetrantin in dem Ihr angewiesenen Genuß Deiner Güthere, über dasjenige, so Dir von hoher Commissions-wegen gebilliget worden ist, im geringsten zu stöhren, zu turbiren, oder zu hindern Dich unternehmen soll„test, vom besagten Ambt aus, auf jedesmahlig geziemendes Ansuchen der verwittibten „Camerarin, Derselben mit hinlänglicher Manutenz an Handen gegangen, und Deine „Frechheit im Zaum gehalten werden solle. Und wann dessen ungeachtet, wider alles Vermuthen, von Dir, oder denen Deinigen, zu neuen Beschwehrden Anlaß gegeben werden sollte, hast Du Dich zu versichern, daß alsdann an Ihro Kayserliche Majestät von demjenigen, so zeithero von Dir unternommen worden, der allerunterthänigste Bericht erstattet, und zugleich auf die gänzliche Exmission Deiner, und deiner Famille, gutachtlich angetragen werden solle; welches um so eher alsdann erfolgen, und von Kayserl. Majestät für genehm gehalten werden dörffte, als Du dem ergangenen allergnädigsten Kayserlichen Rescripto, vermög dessen, wegen des von Dir nachgesuchten Beneficii Competentiæ, Commissorialische Untersuchung hat vorgenommen werden sollen, noch zur Zeit kein Genügen geleistet, und dasjenige, so Dir hierunter oblieget, nicht beobachtet, sondern deme zu entgegen, Dir vielmehr, nach eigenen Gefallen, eine Competenz zuzulegen, vermessentlich getrachtet hast; wordurch dann zu denen bißherigen Klagen der beständige Anlaß gegeben worden, welchen ausser deme, und ohne Deine würckliche Exmission aus dem Rathsberg, nicht wohl abzuhelffen seyn wird; Wir verhoffen aber Du werdest Dich nunmehro hierunter eines bessern begreiffen, und zu Vermeydung noch schärffern Einsehens, nicht nur für Dich hinkünfftig von allem widrigen, und ungehorsamen Bezeigen abstehen, sondern auch die Deinige von all dergleichen Unfug abzuhalten, und Dich vor grössern Schaden, und Verantwortung zu hüten wissen. Datum den 4. Julii 1737.

Num. XVI.

Copia Decreti Commissionis Cæsareæ d. d. 11. May 1740. an den von Hülß zu Rathsberg.

P. P.

Wir haben ab der von Euerer Schwester, der verwittibten Camerarin zu Erlang, an Uns beschehenen Anzeige mit besondern Befremden zu ersehen gehabt, welcher gestalten Ihr, bey Gelegenheit des erfolgten tödlichen Hintritts Euerer Ehe-Consortin, Euch unterfangen habet, zu Bestreitung deren Beerdigungs- und andern Kosten, den Immissions-Getrayd-Boden gewaltthätig eröffnen, und von dannen einige Wägen Getrayd abführen zu lassen. Nun haben Wir zwar Selbsten für billig angesehen, daß Euch zu dieser Kösten-Auslag, in so weit es thunlich erfunden hätte werden mögen, aus denen Einkünfften Eurer Güther die nöthige Mittel an Handen geschafft worden wären, und seynd auch dahero bereits im Begrieff gewesen, die dießfalls nöthige Verordnung ergehen zu lassen.

Nachdeme Ihr aber, deren ohnerwartet, Euch sogleich ermächtiget habet, mit dem so frevelhafft gebrauchen Gewalt zu denen nöthigen Mitteln Euch Selbsten zu verhelffen; So ist solches sträffliche Unterfangen anderst nicht, als für eine abermahlige höchst-straffbare Vermessenheit, und Hintansetzung des der Kayserlichen Commission schuldigen Respects anzusehen gewesen, worüber Wir Uns die wohlverdiente geschärffte Ahndung von aufhabenden höchsten Gewalts wegen, annoch besonders vorbehalten, immittelst aber Uns gegen Euch allerdings versehen, Ihr werdet Euch für das künfftige von all derley Mißhandlungen in alle Wege enthalten, und im Gegentheil Eueres Orths dasjenige beyzutragen bedacht seyn, was zu baldiger Antrettung des aufhabenden Commissions Geschäffts beförderlich seyn mag. Datum den 11. May 1740.

Num. XVII.

Copia Schreibens von der Hoch-Fürstl. Bambergischen Regierung, an die zu Onolzbach, in Kayserlichen Commissions-Sachen der verwittibten von Camerarin, Contra Ihren Bruder, den von Hülß auf dem Rathsberg, puncto Debiti, de 10. Sept. 1740.

Diejenigen Beschwerden, so die verwittibte Camerarin zu Erlang einige Zeithero gegen Ihren Bruder, den von Hülß auf dem Rathsberg, wegen ohnerträglichen Beeinträchtigungen, Gewaltthaten und Turbationen in dem Genuß deren, Ihr Autoritate

Cæsarea eingewiesenen Hülßischen Gütheren, bey denen Herren und Freunden angebracht hat, eben dieselbe seynd auch bey Uns in vielfältige Anzeige gebracht worden. Wir haben aber um der Ursach willen noch einige Nachsicht verstattet, dieweiln Wir alltäglich in Erwartung gestanden seynd, der von Hülß werde Sich derzu Ende vergangenen Monaths Junii an denselben gemeinschafftlich erlassenen Expedition, und ergangenen geschärfften Dehortatorio dereinstens fügen, und solche Anstalten vorkehren, auch Vorschläge thun, wordurch man von Commissions-wegen in Stand gesetzt werden könnte, in der Haupt-Sache mit Nachdruck fortzufahren, und denen Allerhöchsten Kayserlichen Commissoriis ein hinlängliches Genügen zu leisten. Demnach aber ab Seiten des von Hülß denen wiederhohlten Dehortatoriis nicht nur die mindeste Parition nicht geleistet, sondern auch, auf ob-angezogene Commissorialische Auflag die ganze Zeit über daher nichts dienliches exhibiret worden ist, im Gegentheil, nach Anzeig der Camerarin, zu nicht geringer höchststräfflicher Verachtung der- von aufhabender Commissions-wegen ergangener Verordnungen, unzehlige Thathandlungen und Insolentien ausgeübet worden seynd; Hierbey auch allerdings zu vermuthen ist, daß der von Hülß, wohlvorsehend, daß Ihme durch-anbefohlener massen, von Commissions-wegen auszuwerffende Competenz niemalen so viel werde beygelegt werden, als Sich derselbe dermahlen, und schon geraume Zeit hero, von denen Immissions-Nutzungen de facto zugeleget hat, zu Regulirung sothaner seiner Interims-Competenz nicht sehr eylen, sondern die Sachen lieber in dem bisherig-verwirrten Zustande sehen werde, indessen aber die Sache zum Theil so beschaffen ist, daß in contumaciam, oder in andere Wege, nicht wohl verfahren werden mag; Also wird es, nach Unserem Ermessen, und da-vermög des- von der Hülßischen Tochter de dato 29. Junii lauffenden Jahrs ausgestellten Recepisse, die dem von Hülß anberaumt gewesene 2. monatliche Frist nunmehro vollkommen verstrichen ist, dermahlen an deme seyn, daß denen Hülßischen straffbar- und vermessenen Unternehmungen einstens mit Ernst begegnet werde, worzu die von der Camerarin schon vielfältig gebettene militarische Bedeckung längerhin ohnentbehrlich seyn wird. Dieweilen aber dieselbe, zu geschweigen deren grossen Kosten, so hierdurch verursachet werden, nicht beständig auf dem Rathsberg sich wird aufhalten lassen, gefolglichen wohl vorzusehen ist, daß die auf dem Rathsberg zeithero fürgedauerte Unruhen länger nicht ausgestellt bleiben werden, als sich die zum Schutz der von Camerarin auf dem Rathsberg verlegte Mannschafft daselbsten befinden wird: So stellen wir denen Herren und Freunden zu Belieben, ob Dieselbe für gut ansehen, an den von Hülß eine anderweite Expedition, mit wiederhohlten nachdrücklichen Dehortatorio, abgehen zu lassen, oder aber, welches das beste und kräfftigste seyn dörffte, ohne- oder zugleich mit diesem, an Kayserl. Majestät von denen häuffig eingeklagten Hülßischen Mißhandlungen, und zu Schulden gebrachten Verachtung deren Commissorialischen Verordnungen, unterthänigste Anzeige, und auf die- allem Ansehen nach, ohnvermeydliche Exmittirung des von Hülßen, mit denen Seinigen, anzutragen. Immittelst aber wird- zu einiger Bezähmung des frevelmüthigen Hülßens, so ohnverfänglich, als nöthig seyn, der Camerarin eine militarische Bedeckung, warumen Sie, bey gegenwärtiger Zeit, da das Obst käufflich hingegeben, und sonstige Früchte eingesammlet werden sollen, besonders angeruffen hat, angedeyen zu lassen. Gestalten Wir nun hierzu das nächst- gelegene dießeitige Fürstliche Amt Vorchheim, und dasige Garnison ausgesehen, und der Durchpassirung der Mannschafft-wegen, der Fürstlich-Bayreuthischen Regierung Nachricht zu geben, für nöthig befunden haben; Also haben Wir auch vorsorglich gedachten Orts Commendanten den Befehl zugefertiget, damit derselbe, auf jedesmahliges Verlangen der Kayserlichen Commission, der bedrangten Camerarin mit der nöthigen Bedeckung, wenigstens von 1. Corporal und 4. Mann, auch- wo es nöthig, mit mehreren an Handen zu gehen; Worbey benebenst Wir die von denen Herren und Freunden schon vorlängst verlangte, dato aber noch nicht erhaltene Nachricht, wegen derer Hülßischen Commissions-Acten, und ob die Herren und Freunde solche vollkommen beysammen haben, hierdurch in Erinnerung bringen, im übrigen aber denenselben ꝛc. ꝛc. Datum Bamberg den 10. Sept. An. 1740.

Num. XIIX.

Extractus Assecurationis, welche Georg Friedrich Hülß von Rathsberg sub dato den 8. May 1727. Seiner Ehe-Consortin Arnoldinen, gebohrnen von Brandt, wegen ihrer Illatorum gegeben, und von Fräulein Eva Maria Zoblin von Giebelstadt in ihrer wider gedachte Hülßische Eheleute den 17. Nov. 1738. Augustissimo Imperatori, puncto Debiti, übergebenen Klag- und Additional-Schrifft sub Lit C. in Extenso beygelegt worden.

Anlag sub Lit C.

„Und dieweilen ich dann gedachter meiner lieben Ehe-Gemahlin solche Gelder zu dato noch nicht wieder ersetzet, oder ersetzen können; So habe Ihr biß dahin, hier-

hiermit in krafft dieses, solch-Ihres eingebrachten, und mir gutwillig überlassenen Vermögens-wegen, alle meine Bubenreüther Dom-Probstey-Zinnß-bare, eigenthümliche, Niemand versetzt- oder verpfändete Güther, samt allen ihren zu- und Eingehörungen, an Feldern, Wiesen, dieß- und jenseits der Redniz, Weyhern ꝛc. nichts ausgenommen, als welche mit Rathsberg keine Connexion haben, also und dergestalt dargegen verschreiben und versichern wollen, daß wann nach GOttes Willen sichs zutrüge, daß Ich vor Ihr versterben solte, alsdann gedachte meine liebe Ehe-Gemahlin solche sämtliche Bubenreüther Güthere nicht nur zu Sich nehmen, und solche, jedermänniglichs ungehindert, nutzen, nießen, versetzen und verpfänden und damit allerdings, nach Belieben, schalten und walten, sondern auch Innhalts der Ehe-Pacten, aus dem völligen Genuß, auch der übrigen Lehen-Güthere, nicht weichen solle, biß Sie Ihres eingebrachten Vermögens ꝛc. vollkommen vergnügt wieder erhalten ꝛc. ꝛc. So geschehen Rathsberg den 8. May 1727.

(L.S.) Georg Fried. Hülß von und zu Rathsberg.

Item
Extractus der ob-gedachten Zoblischen Additional-Schrifft
ad Supplicam de 17. Novembr. 1738.

ꝛc. Anwaldts Principalin getröstet Sich einer, oder anderer solcher Rechtlicher Hülffe, und deren obhöchst-benöthigter allermildester Beförderung, in dem zu Ew. Kayserlichen Majestät allerhöchst-angestammter Neigung vor die Hülffe derer Bedrangten allerdemüthigst hegenden Vertrauen, noch um so mehr, als die besagte eigenthümliche Güther, wie der Hülß in der Seiner Ehe-Consortin, wegen ihrer Illatorum, gegebenen und sub Lit. C. dießeits beygebrachten Versicherung Selbst eingestehet, mit dem Mann-Lehen zu Rathsberg keine Connexion und Verbindlichkeit haben, und also gar wohl, ohne des Lehens Schaden, um so mehr können verkaufft werden, als eines Theils der Hochwürdige Lehen-Hof solcher Verkauffung nicht entgegen, sondern viel mehr Selbst in Seiner ertheilten Confirmation de 7. Jan. 1736. welche dießeits der obgedachten Supplicæ sub Lit. D. beygeleget ist, solche erlaubet und zugestanden, andern Theils auch Er Hülß von Rathsberg die Alienirung dieser Zinnß-Lehen Seiner Ehe-Consortin in eben bemerckter Versicherung sub Lit. C. Selbsten kräfftigst zulässet ꝛc.

Num. XIX.
Extractus der- an die Kayserliche hohe Commissions-Höfe,
ad causam Fräulein Eva Mariæ Zoblin von Giebelstadt, Contra Hülß, und dessen Ehe-Consortin, exhibirten unterthänigsten Erklärungs-Schrifft der von Camerarin de dato 13. Aug. 1740.

P. P.

EWer Hoch-Fürstl. Gnaden und Hoch-Fürstl. Durchlaucht erstatte ich den unterthänigst-geziemenden Danck, daß Höchst-Dieselbe das auf Imploration Fräulein Evæ Mariæ Zoblin von Giebelstadt, ergangene Kayserl. allerhöchste Rescriptum de 23. April. 1739. samt denen demselben angefügten Zoblischen Exhibitis, mir zu meiner Erklärung sub termino sex septimanarum zu communiciren gnädigst geruhen wollen, und habe ich sowohl aus mentionirten Allergnädigsten Kayserlichen Rescript, als auch vornehmlich aus der Impetrantischen Schuld-Klage, und Additional-Suppiic, mit mehreren ersehen, aus was vor bewegenden Ursachen die Impetrantische Fräulein von Zobel bey Ihro Kayserl. Majestät Ihre allerunterthänigste Bitte, unter andern, dahin gerichtet, daß die eigenthümliche Güther des Hülßen verkaufft werden mögten, um mich Immissam, und Sie, von dem daraus erlößenden Geld, zu befriedigen; und wie dahero Ihro Kayserl. Majestät Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden und Ew. Hoch-Fürstl. Durchlaucht gnädigst aufgetragen, hierüber den Hülßen, und dessen immittelst zwar verstorbene Ehe-Consortin, zu vernehmen, und wann Sie dabey nichts zu erinnern, auch sonsten kein Bedencken, insonderheit auf Seiten meiner, obwalte, den Kauff ins Werck zu richten.

Hierauf nun hätte ich gerne noch ante Lapsum Termini mich gehorsamst vernehmen lassen, woferne nicht theils meine Unbäßlichkeit, theils aber die Abwesenheit meines Rechts-Freundes, daran wäre verhinderlich gewesen, dahero den wenigen Verzug nicht ungnädigst zu nehmen unterthänigst bitte. Vorjetzo aber das Nöthige geziemend zu beobachten, muß ich nun förderist dahin gestellet seyn lassen, ob mein Bruder, der Hülß, gegen den

Verkauff Seiner eigenthumlichen Güthere etwas zu erinnern vermeynet seye, oder nicht? wenigstens hat er dessen keine erhebliche Ursach, massen dieses sein Eigenthum mit dem Rathsberg, und anderen seinen Lehen-bahren Güthern, wie er in der Zoblischen Beylage sub Lit. C. Selbsten bekennet, nicht die mindeste Connexion hat, auch eines, ohne das andere, gar wohl bestehen kan; „ Durch „ den Verkauff aber derer Güthere Ihme in so weit geholffen wird, daß davon Seine „ mehreste Passiva bezahlt, und das übrige, nebst der Competenz, aus denen Lehens-Gefällen desto leichter vollends errichtet werden kan. Wie ich dann, meines Orts, bey diesem Verkauff so wenig das geringste Bedencken finde, daß Ich vielmehr Acten-mäßig hierüber so wohl bey Ihro Kayserl. Majestät, als auch bey der Höchst-verordneten Commission, zum öfftern Selbst allerunterthänigst angesuchet habe, in der billig-mäßigen Absicht, daß Ich mit dem erlößenden Kauff-Schilling, so weit es reichet, bezahlet, und sonach gleichwohln dem Hülßen, und Seinen übrigen Creditoribus, die Lehen-bahre Güthere, nach meiner vollkommenen Befriedigung, wiederum überlassen, so mit das beschwehrliche Immissions-Wesen erledigt werden möge ꝛc. ꝛc. Erlang den 13. Aug. 1740.

Von Camerarin.

Num. XX.

Copia Decreti Clementissimi ex Commissione Cæsarea d. d. 23. Januarii 1742.

DEmnach denen Hülßischen Unterthanen, Lehen- und Zinnß-Leuthen, Güther- und Zehend-Beständnern, bereits vormahls, und erst letztlichen wieder untern 20. Dec. 1740. vermittelst Kayserl. Commissorialischen Gewaldts, der gemessene Befehl ertheilet worden ist, alle ihre an den von Hülß zu Rathsberg schuldige Præstationes, es mögen solche bestehen, in was sie nur immer wollen, nichts davon ausgenommen, Niemanden andern, als der verwittibten Camerarin, welche Ihrer gerechtesten Forderung halber, in alle die Fructus, ohne Unterscheid, durch die von Kayserlicher Majestät hierzu allergnädigst verordnete Commission, jährlich abzuführen, mit dem wohlmeynend beygesetzten Anhang eingewiesen worden ist, daß im wiedrigen keiner von seiner Schuld befreyet, wohl aber zur anderweitigen Zahlung executivè angehalten werden solle; Und nun aber besagte Camerarische Wittib die öffters, und vielfältig wiederhohlte beschwehrende Anzeige gethan, daß deme gleichwohlen ohnerachtet, sich verschiedene Hülßische Unterthanen, Lehen- und Zinnß-Leuthe, Güther- und Zehend-Beständner, besonders aber diese, welche einiges Handlohn schuldig gewesen, unterzogen haben sollen, die Zahlung an den von Hülß zu Rathsberg zu leisten, also daß man billige Ursach hätte, in krafft des hierüber ergangenen Verboths, auf die nochmahlige Zahlung, von Kayserl. Commissions- wegen, allerdings zu bestehen, damit dergleichen Respects- vergeßene, und ungehorsame Zahler, künfftighin sich zu keinen solchem Frevelmuth mehr verleithen zu lassen, sich selbsten gemäßiget sehen mögten; So hat man nichts desto weniger, in betrachtlicher Mit-Erwegung, daß der von Hülß, durch allerhand Neben-Weg, und theils ungleiche Vorstellungen, hierzu guter massen die Veranlassungs-Ursache gegeben haben solle, für dießmal noch darüber hinaus gehen, jedoch Eingangs- ernannten Hülßischen Unterthanen, Lehen- und Zinnß-Leuthen, Güther- und Zehend-Beständneren, nochmahlens und letztlich alles Ernstes befehlen wollen: Sich dieser Kayserl. Commissorialischen Verordnung um so gewisser zufügen, als man, bey weiters bezeigenden Ungehorsam, gegen die Ubertrettere nicht nur mit der angedroheten Wiederzahlung executivè zu verfahren, sondern auch, befindenden Dingen nach, mit noch anderer willkührlicher Bestraffung deren widerspänstigen Frevelmuth zu bezähmen veranlasset werde. Wornach sich jedermann vor Schaden zu hüten wissen wird. Decretum den 23. Januarii 1742.

Ex Commissione Cæsarea.

Num. XXI.

Copia Decreti Commissorialis an den von Hülß zu Rathsberg d. d. 13. April 1742.

P. P.

DU hast ab denen Copeylichen Anlagen des mehrern gehorsamst wahr zu nehmen, was Deine Schwester, die Camerarische Wittib, zur Justification deren von Ihr

Ihr überreichten, und Dir letzthin communicirten Immissions-Rechnungen, weiters übergeben, und wie Dieselbe zu Beförderung des vorwaltenden Kayserl. Commissions-Geschäffts, auf einen Congress deren beyderseitigen Kayserlichen Commissions-Höfen angetragen hat. Nun wirst Du Dich noch guter massen erinnern, und bewähren es auch Deine vielfältige Beschwehrde, daß in Sachen, ohne die von Kayserl. Majestät Dir allergnädigst zuerkannte Nahrungs-Competenz in volle Richtigkeit gestellet zu haben, schwehrlich, oder gar nicht, eine weitere Verfügung geschehen möge. Es will Uns aber auch fast bedüncken, daß es Dir eben mit diesem aufenthaltlichen Vorwand um so mehrers gedienet, als Du, obwohln der anberaumte Erklärungs-Termin schon verstrichen, Dich im geringsten nicht Sach-wührig vernehmen lassen; Wo hingegen die Camerarische Wittib beständige Klagen führet, daß Sie, vermittelst Deiner eigenmächtigen Turbationen, und vorschützender Competenz-Schuldigkeit, zu Ihrer von Kayserl. Majestät allergerechtest abgeurtheilten Forderung, der geschehenen Immission ohngeachtet, nicht gelangen könne; Gefolglichen es nun an deme ist, daß sowohl in einem, als anderem, die stracke Justiz verfüget werden müsse; Solchemnach haben wir Dich hiermit nochmaln erinnern, und in Conformität des untern 23. Januarii 1742. an Dich ergangenen Rescripti, Deine endliche Erklärung gewärtigen wollen, wie? und auf was Art, in Sachen eine baldige Auskunfft zu bewürcken seye? Allermassen Du Selbsten begreiffest, daß ohne beyde Theile zu hören, entweder der Punctus Competentiæ, nach Allerhöchsten Kayserl. Befehl, nicht hergestellet, oder die Immissions-Jura nicht gnugsam wahrgenommen werden können, an welchen beyden Hindernussen Wir um so weniger Theil nehmen, als die Immissa allen Behuf beyzutragen, sich angelegen seyn lässet. Damit nun die Schuld auf Dich nicht haffte; So setzen Wir Dir den endlichen und letzten Termin von 14. Tagen, nach dessen weiterer Frucht-loser Verstreichung Wir- vom aufhabender Kayserlichen Commissions- wegen, nicht entstehen werden, solche Mittel zu ergreiffen, krafft welcher die Immissa genugsam geschützet, Du aber Dir Selbsten beyzumessen haben wirst, daß Dir, in puncto competentiæ, nicht weiters zu helffen seye. Datum den 13. April 1742.

Num. XXII.

Copia Decreti Citatorii ex Commissione Cæsarea de dato 8. Aug. 1742.

Nachdeme man von aufhabender Allergnädigster Kayserl. Commission, in Sachen von Camerarin, contra von Hülß zu Rathsberg, keinen Anstand mehr vorgefunden, auf Verlangen beyder Partheyen, einen Commissorialischen Congress, so wohl zu Liquidirung deren bereits übergebenen, und communicirten Immissions-Rechnungen, als auch zu Determinirung der von Kayserl. Majestät allergnädigst anbefohlenen Competenz für dem von Hülß zu Rathsberg, so dann dieses ganze Immissions-Geschäfft in ruhige Ordnung zu bringen, nunmehro würcklich zu veranlassen; Als wird beyden Theilen hiermit Authoritate Cæsarea angefüget, daß die Kayserl. Subdelegations-Commissarii den 27. Aug. a. c. in Erlang eintreffen, und den 28. darauf den Congress eröffnen werden; zu welchem Ende beyde Theile parati & instructi zu erscheinen, und das weitere, entweder in Person, oder durch genugsam hierzu Bevollmächtigte wahrzunehmen von Selbsten wissen werden. Decret. den 8. Aug. 1742.

Ex Commissione Cæsarea.

Num. XXIII.

Copia des- an beyde hohe Kayserliche Commissions-Höfe, von der verwittibten von Camerarin, bey Übergab ihrer 1746. 1747. & 1748. Jahres Immissions-Rechnungen zugleich mit- exhibirten Begleitungs-Schreibens d. d. 6. Dec. 1749.

P. P.

In Kayserlicher Executions-Sache meiner, Contra Hülß zu Rathsberg, schulde ich dato noch die pro annis 1746. 1747. & 1748. zu exhibirende Immissions-Rechnungen, über sowohl Einnahm, als Ausgabe, aller sothane 3. Jahr über, wie von dem ganzen Rathsberg, so zu Bubenreuth, und sonsten, erhobenen Hülßischen Güther-Revenüen,

venüen, welche lediglich aus der Ursache wiederwillig restiren müssen, weil erstlich vorhin von einem Jahre, zu dem andern, à termino Lichtmeß, biß wiederum zu solchen, und zumahl, wegen nie zu rechter Zeit vollständig zusammen zubringen vermogter Abrechnung mit denen immerfort wiederspänstigen Söldnern, Beständnern und Taglöhnern, meistens noch weit in das andere Jahr hinaus nicht geschlossen werden können, sodann pro 1746. wegen damahliger excessiven Dürre, und erlittenen Wetterschlags, ein beträchtlicher Mißwachß, pro A. 1747. aber, der Betrag derer, denen Hülßischen Töchtern, ohne meines wissens, zur Stunde noch behörige Specification darüber abgelegt zuhaben, eingeräumten Getraydern und anderer Intraden, wegen Commissorial. Sperre des Bodens und Stadels, mir biß zu Ende des 1748ten Jahrs allerdings verborgen, und somit Ich in der That auch verhindert gewesen, mit der zu Lichtmeß 1749. allererst sich schliessenden 1748. Immissions-Rechnung ehender, alß jetzo, und biß erst mit denen vorherigen beeden Jahrs-Gängen zu Stande gekommen, würcklich hervor zu gehen; Da nun hingegen solch sämmtliche drey Ew. Hochfürstl. Gnaden, und Ew. Hochfürstl. Durchlaucht, zur erforderlichen gnädigsten Iustificatur, hiermit demüthigst vorlege; Alß habe zugleich um gnädigste Bescheinigung deren richtig beschehenen Insinuation submissest Bitten, und im übrigen devotest nicht zweifeln sollen, Ew. Hochfürstl. Gnaden, und Ew. Hochfürstl. Durchlaucht werden bey deren, und zwey letzt-Vorgängigen, verhoffentlich auch Höch-Selbstiger gnädigster Einsicht und Erwegung, des mehrern Specifice zu vermercken geruhen, welch-ansehnliche Summam die bemeldte Hülßische Töchtere (ausser deme, was Sie bereits auch auf das 1749te Jahr erhalten) nur ab anno 1744. biß 1748. (beedes inclusive) locò Competentiæ, empfangen haben, und wie unmöglich es seye, bey nur noch so wenigen objectis & Reditibus, gleichwohl doch aber fast unerschwinglichen fortlauffenden Expensis Immissionis, eine hinführige weitere Competenz-Abgabe ausfinden und præstiren zu können, welcher Sie, bey noch sonstigen Ihren sufficienten Einkünfften, auch noch keineswegs bedürfftig sind. Schlüßlichen noch Ew. Hochfürstl. Gnaden, und Ew. Hochfürstl. Durchlaucht, Demüthigst inplorirende, daß Höchst-dieselben, zu meiner Wissenschafft, und allenfalls nöthiger Beantwortung, die schon öffters flehentlichst gesuchte Extradition und Communication derer von denen Hülßischen Töchtern, über alle meine vorige, und jetzige Rechnungen, Laudatissimæ Commissioni Cæsareæ bereits übergebenen, und etwa noch bey-bringenden Monitorum an mich, um somehr clementest zu befehlen geruhen mögte, als eben mit Selbigen Sie Impetratinen ein unabläßiges Geschrey über viel-bezielte meiner Immissions-Rechnungen allenthalben in dem Tag hinein erreget, sothane imaginirte defecten aber mir zu dato noch immer arglistig vorenthalten, und dargegen in keine Consideration gezogen haben, daß ohne Vorgängige ein und des andern Abhör, und Erläuterung, durchgehends kein Liquidum zu Constituiren, und auszuwerffen, so folglich alle deren nur clandestinè vorbildende Einwürffe nichtig und vergeblich seyen; So getröste mich auch hierüber der ohnfehlbahren Fürst-mildesten deference, und erharre in tiefster Ehrfurcht und Erniedrigung ꝛc. ꝛc. Ebristian Erlang den 6. Nov. 1749.

Ew: Ew: M. R. W. Camerarin.

Num. XXIV.

Copia des Erstern Höchst-Commissorial-Bescheydes de publicato Erlang den 26. Aug. 1736.

Bescheyd:

Auf die von beydenseitigen ad Acta legitimirten Anwäldten, in Sachen der Verwittibten Camerarin, contra Ihren Bruder von Hülß zu Rathsberg Debiti, nunc Executionis, super puncto liquidationis, Expensarum, und übrigen Vorbringen, gehaltene Recesse ist der Kayserl. subdelegirten Commission

Bescheyd: Daß

1mo das von der Impetrantin angesetzte Capital à 5400. fl. — nicht weniger

2do die von derselben hierüber angerechnete, und biß Lichtmeß 1736. verfallene Interessen, à 2180. fl. 55¼. kr. dann

3tio die à 416. fl. 48¾. kr. ex Officio moderirte Process-Kosten, vor liquid erkannt worden, mithin dieselbe an Capital, Interesse und Unkosten excl. derer Commissions-Auslagen, liquido 7997. fl. 43¾. kr. zufordern habe, dergestalt, daß dieselbige auf vorbemeldte Summe der 7997. fl. 43¾. Rheinl. und biß zu derselben, dann des jährlichen fortlauffenden Interesse, wie auch ausgelegten Commissions-Kosten, völlig befriediget und bezahlet seyn wird, in die

„ die angegebene Impetratische Objecta nunmehro autoritate Cæsarea immitti-
„ret, und der Impetratische Theil aber hieraus exmittiret werden solle. Be-
„langend hingegen

4to das von dem Impetratischen Theil nachgesuchte Beneficium Competentiæ, wird derselbe, nebst der Vermeyntlichen formirenden Gegen-prætension à 300. fl. Imhöfischen Capitals, una cum Interesse, gestalten Sachen und Umständen nach, Krafft dieses, von hierab- und respective allenfalls an die Allerhöchste Behörde, und ad Forum Competens verwiesen. Publ. Christian Erlang den 26. Aug. 1736.

Num. XXV.

Designation, Was Immissa von Camerarin an Ihren Interessen, à 369. fl. 53. kr. Rhl. bey der Rathsberger Immission, seit Lichtmeß 1741. erhoben, und wie solche sowohl in der allerunterthänigsten dissеitigen Anzeige ad Imperatorem de 28. Martii 1746. als auch in der „Commissioni Cæsareæ exhibirten, Deduction de 18. Dec. e. a. sub. N. 106. allschon beygeleget worden; als

	fl.	kr.
A. 1741. sind-besage Immissions-Rechnung, mehr Ausgebens, dann Einnehmens, bestanden 179. fl. 32½. kr. welche dann von denen in Ausgab gestellten 369. fl. 53. kr. Interessen zu decourtiren; bleiben also in Abtrag derer Interesse — —	190.	20½.
A. 1742. Sind-Laut Rechnungs-Abschlusses, mehr Ausgebens bestanden 412. fl. 2¼. kr. und weilen über dieß noch bey 500. fl. Restanten vorhanden; So wurde solchemnach in diesem Jahr an Interessen abgetragen. — — — — —	—	—
A. 1743. bestunden, laut Rechnung, 56. fl. 36. kr. mehr Einnehmens; Da aber weit mehrere Restanten vorhanden; also bleiben an Interesse empfangen — — — —	369.	53.
A. 1744. Bestunden abermahlen, vermög Rechnungs-Abschlusses, 518. fl. 5¾. kr. mehr Einnehmens, worunter aber 272. fl. 30⅜. kr. Restanten sich befinden, somit-nach deren Abzug, noch 245. fl. 35⅜. kr. überschiessen, worauf mit hinzu-Rechnung derer jährlichen Interessen à 369. fl. 53. kr. vor dieses Jahr bezahlt worden. — — — — — —	615.	28⅜.
A. 1745. Kan noch kein Rechnungs-Abschluß gemachet werden, weilen noch nicht gar ausgetroschen ist; Es lässet sich aber zum Voraus schliessen, daß-weilen die Brauneckische Lehen dem Hochfürstlichen Hause Onolzbach heimgegangen sind, und die Hülßische hier und dar ein- und das andere, Vermittelst des Amts Büchenbach Beyhülffe, wegnehmen, folgbar die Revenüen schwächen, schwehrlich die Interessen bezahlt werden können.		

Summa abgetragener Interessen
1175. fl. 41⅞. kr. Rhl.

Und da das fünff-jährige Interesse, Nehmlich von inclus. 1741. an, biß inclus. 1745.

1849. fl. 25. kr. Rhl. beträget;

So restiren, nach Abzug derer vorher summirten, und hieran empfangenen 1175. fl. 41⅞. kr. annoch

673. fl. 43⅛. kr. dann
9531. fl. 48⅛. kr. Laut A. 1742. & 1743. ex- & re-exhibirter Designation,

Summa 10205. fl. 31¼. kr. als nemlich

7997. fl. 43¾. kr. das der Immissæ von Camerarin noch völlige „ von der ehemals allerhöchst-verordneten Immissions-Commission untern 26. Aug. 1736. liquidirte und constituirte Capital. Dann

1093. fl. 14. kr. aufgenommenes Capital, zu Abtilgung der ob-allerhöchst-gedachter Commission Ihrer Kosten, wie die 1736te Immissions-Rechnung beweisset.

440. fl. 50⅛. kr. dergleichen Interesse von 1736. biß 1740.

Dann noch

673. fl. 43⅜. kr. ruckständig und unbezahlt gebliebene Interessen von 1741. biß 1745.

Summa 10205. fl. 31¼. kr. Rhl. ut supra.

Num. XXVI.

Summarische Specification, was der von Hülß zu Rathsberg, von der Zeit der Camerarischen Immission, biß Endes gesetzten dato, von denen, Autoritate Cæsarea eingewiesenen, Rathsberger- und anderer Güther-Gefällen hinwiederum empfangen, meistentheils aber Selbsten mit Gewalt hinweg genommen hat; So alles gleichfalls schon in anno 1746. & 1748. sowohl Augustissimo Imperatori, als Laudatissimæ Commissioni Cæsareæ, wiederhohlter angezeiget, und vorgeleget worden, alß:

	fl.	kr.
A. 1736. hat die,, zur beyden höchst-preißlichen Kayserlichen Commission übergebene Rechnung und Specification Hülßischer Attentaten und Hinwegnahm, an Getraydt, Viehe, Geld, Victualien, Holtz, und andern, betragen — — — —	434.	11.
A. 1737. hat Herr von Hülß sich eigenmächtig appropriret, und dem Immissions-Genuß gewaltsam entriessen, laut gleichmässig ad Commissionem Cæsaream übergebener Specification —	487.	53.
A. 1738. abermahls der Immission, laut weiterer der höchst-preißlichen Kayserlichen Commission exhibirten Specification, mit Gewalt abgedrungen — — — — —	587.	22½.
A. 1739. hat von Lichtmeß, biß nur Martini, die Hülßische Hinwegnahm allerhand Immissions-Früchten, und Reveniien, entworffen, laut Specification ad Commissionem. — — —	665.	24.
Noch in A. 1739. hat Hülßische Hinwegnahm nur in dem eintzigen Monath December, an Holtz und Getrayd, besag ebenfalls ad Commissionem übergebener besondern Specification, betragen. —	148.	38.
Ferner von noch vorhandenen 1739. Getrayd-Früchten		
A. 1740. Bey Erbrechung des Bodens,, gewaltthätig weggenommen, item weiters solchen Jahrs sich de Facto zugeeignet, wie besonders vorhandene Specifaction besaget, inclusive 152. fl. weggenommen, Obst-Geldes. — — — —	1724.	24½.
A. 1741. Laut besonderer Specification, hat Exmissus de Facto abermahlen in solchem Jahrgang an allerley Immissions-Früchten entzogen. — — — — — —	811.	40½.
A. 1742. wurde zwar, wegen beständig gegenwärtigen, von Immissions-wegen bestellten Auffsehers, an Getrayd und Schmaltz, auch Heu und Strohe-Fütterung, etwas wenigers von denen Hülßischen præripiret, gleichwohl doch aber, wie besondere Specification zeiget, Sich zugeeignet. — — — —	487.	36.
Ferner an Handlöhnern von 1738. biß 1741. inclusive, besage sonderer Specification, hat Exmissus, wieder alle Comissorialische geschärffte Inhibitiones, præripiret, und der Immission de Facto entzogen. — — — — — —	1337.	15.
Summa & Latus 6684. fl. 24½. kr. Rhl.		

Consigniret
und abgeschlossen den 21. Aug. 1742.

Num.

Num. XXVII.

Generale Designation alles dessen, was der von Hülß zu Rathsberg, auch dessen Töchter & Consorten, der Camerarischen-Immission, seit 1. Septemb. 1742., als dem termino à quo der Ihme von höchst-preißlichen Kayserlichen Commissions-wegen regulirten Competenz, biß Endes gesetzten dato, theils gütlich empfangen, theils soviel würcklich wissend und kundig worden, selbst eigenmächtig hinweggenommen, und ebenermassen schon in annis 1746. & 1748. auch sonst mehrmahlen, allerhöchst Kayserl. und höchst-Commissorial-Orten specificè angezeiget ist.

		fl.	kr.
A.	1742. den 9. Sept. an baaren Geld, so zum löblichen Commissions-Secretariat vor Ihme von Hülß, für 2. Ihme expedirte Decreta, bezahlt werden müssen, dargegen aber, wieder von der Competenz zu decourtiren, Commissorialiter angewiesen worden, gütlich gegeben. — — — — —	4.	—
	Den 12. dito an ½. Sûm. Nürnberger Maas, Dinckel, und ½. Sûm. Korn, jenes à 12. und dieses à 11. fl. zusammen. —	11.	30.
	Den 4. Novemb. hat Er Selbst das von 8. Metzen Korn gemahlene Back-Meel aus der Bauern-Stuben herausgenommen, so beträget, nach damahligen Marckt-Preiß, das Sûm. à 12. fl. —	6.	—
A.	1743. den 13. Jan. auf expressen Befehl der hohen Kayserlichen Commission, gütlich abgegeben 1. Sûm. Dinckel — —	12.	—
	Deßgleichen 1. Sûm. Korn. — — — —	12.	—
	Den 18. dito an 3¼. Centner Heu, so Hülß aus der Scheuern, und Ochsen-Stall, de Facto heraustragen lassen, den Centner à 48. kr. — — — — — — —	2,	36.
	Den 4. Febr. an 3. Laib Brod, so zusammen 45. ℔. gewogen, und dem Immissions-Sack-Bauern, Hannß Paulussen, abgenommen worden. — — — — — —	1.	3.
	Denn 10. & 11. April an abermahlig-Ihme gütlich zugemessenen 2½. Sûm. Dinckel à 15. fl. — — — —	37.	30.
	Den 17. April an 16. Klaffter gütlich empfangenen Gerechtigkeits-Brenn-Boltz à 3. fl. 15. kr. — — — —	52.	—
	Item denen dieß-jährigen Obst-Käuffern für weggenommenes Kirschen-Geld. — — — — — —	2.	—
	Aus dem Stauffenbergischen Lehen-Wald, seit 1. Septemb. 1743. biß Ultimum Decemb. 1743. nach selbstiger des damahligen Hülßischen Holtz-Försters, Hannß Gößweins, bey der Immission ad Protocollum gethanenen Confession, durch diesen verkauffen, und das Geld dafür einziehen lassen, in Summa betragend — — — — — — —	1072.	—
A.	1744. hat der von Hülß an dem dieß-jährigen Rathsberger Gerechtigkeits-Brenn-Holtz 10½. Klafftern bekommen, welche à 3. fl. 30. kr. auf dessen Competenz zustellen mit — —	36.	45.
	Latus & Summa		
	1249. fl. 24. kr. Rhl.		

Num. XXIIX.

Copia Antwort-Schreiben der Hochlöblichen Dom-Probstey-Lehen-Curien und Canzley Bamberg d. d. 5. April 1741. an die immittirte Cammerarische Wittib zu Erlang.

Von GOttes Gnaden, Wir Marquard Wilhelm, des Heil. Röm. Reichs Graf von Schönborn-Buchheim, Herr zu Reichelsberg und Weyler, deren Ertz-Kayserlichen und hohen Dom-Stifftern Trier, Bamberg und Eichstädt, respective Dom-Probst, Capitular-Herr und Iubilæus, Chur-Mayntzischer auch Hochfürstlicher Bambergischer und Eichstättischer Geheimder Rath. ꝛc. ꝛc.

Wohl-Edelgebohrne, besonders liebe Frau Camerarin!

Was dieselbe d. d. Christian-Erlang den 28. Sept. verflossenen Jahrs, in Sachen derselben, contra Dero Bruder, Georg Friedrich Hülß zu Rathsberg, Unsern

Universitäts Bibliothek Rostock http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn181900824X/phys_0037 DFG

Dom-Probstey-Lehens-Vasallen, puncto Debiti, nunc Immissionis, um Unsern Lehen-Herrschafftlichen Consens zu Verkauffung derer Hülßischen Bubenreuther Allodial-Güther, und Grund-Stücken zu ertheilen, an Uns mit ausführlichen Vorstellungen gelangen lassen; Ein solches haben Wir besagten Dero Brudern, Unseren Dom-Probstey-Lehen-Vasallen, zu diesem Ende communiciret, um Sich hierauf vernehmen zu lassen; Da nun derselbe auch solche Unsere Lehen-Herrschafftliche Verordnung befolget, und die Seinige Gegen-Vorstellungen weitläufftigen Innhalts an Uns eingeschicket; Wir aber darob eines mehrers Begriffs ersehen haben, so Uns auch vorhin wohl bekannt gewesen, wie dieses ganze Geschäfft in eine Höchst-ansehnliche Kayserliche Commission einschlage, und der Allerhöchsten Kayserlichen Beurtheilung unterworffen, auch die dießfalls ergangene, und denen Hülßischen Gegen-Vorstellungen mit-beygelegte Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Verordnungen, besonders jene Martis den 17. Martii 1739. membro 4to & 5to, in der Sache klares Ziel und Maaß geben, zu deme dieses Debit-Wesen, als ein personale, noch Uns, noch Unsere Lehen-Herrschafft angehet, und Uns auch darein zu mischen, oder Uns gegen die Kayserl. Allerhöchste Verordnungen in der Sache vor der Zeit verfänglich zu machen, Uns nicht gerathen, noch rathsam ist; Also Wir, bey so gestalten der Sachen Beschaffenheit, nicht nur allein nicht nothwendig finden, Dero Bruders, Unsers Bambergischen Dom-Probstey-Lehen-Vasallens, Uns-gegen das von derselben an Uns geschehenes Consens-Gesuch ad alienandum die Hülßische Allodial-Güther und Bona censitica Unserer Bambergischen Dom-Probstey gethane Gegen-Vorstellungen Derselben weiters zu communiciren, und in dieses anhero nicht gehöriges Schuld-Forderungs-Geschäfft einzugehen, sondern auch den Unserigen Lehen-Herrschafftlichen Consens, zu derenselben Veräusserung, dermahlens zu ertheilen, nicht im Stande seynd, mithin derselben Gesuch zu willfahren, nicht vermögen. Sothanes Wir derselben, Resolutionis locô. ohnverhalten wollen, und seynd übrigens mit Gnaden und Hulden wohl beygethan. Bamberg den 5. April. 1741.

(L.S.) Dom-Probstey-Lehen-Curien und Cantzley daselbst.

Num. XXIX.

Copia Decreti Commissorialis d. d. 10 Sept. 1742. an die verwittibte v. Camerarin und den von Hülß, erlassen.

Nachdeme die Kayserliche Commissions-Subdelegation, vermittelst dieses aufgenommenen Congressus localis, in Stand gesetzet worden ist, in krafft der hierüber ausgegangenen Citation von 8. Augst. a. c. den Punctum Hülßischer Competenz sowohl, als Camerarischer Immission, respectivè reguliren und manuteniren zu können, bey allem deme ehererst zu Hauß daraus förmlich zu referiren Sich vorbehaltet; Als hat man einstweylen und biß zur ordentlichen Resolutions-Ertheilung, der Camerarischen Wittib bedeuten wollen, Ihme von Hülß, auf dessen ordentliches anmelden, inzwischen etwas an Korn- und Dinckel-Getrayd, gegen Schein, currente taxâ, verabfolgen zu lassen; Er von Hülß aber wird hierdurch alles Ernstes angewiesen, weder für Sich, noch durch die Seinige, etwas eigenmächtig mehr hinweg zu nehmen, sondern vielmehr, in unvermutheten Nothdurffts-Fall, Sich bey denen Kayserlichen Commissions-Höfen vorhero zu melden, und fernere Verordnungen zu gewärtigen, ausser deme Sein widriges Bezeigen pro Turbatione angesehen, und nähere Verfügung vorgekehret werden solle. Christian Erlang den 10. Sept. 1742.

(L.S.) (L.S.) Ex Commissione Cæsarea.

Num. XXX.

Copia Decreti Commissorialis an den Hülß zu Rathsberg d. d. 9. Martii 1743.

Demnach von aufhabender allergnädigsten Kayserl. Commissions- wegen, in Sachen von Camerarin contra von Hülß zu Rathsberg, puncto Debiti, nunc Immissionis, & ex inde provisionalirer determinandæ Alimentationis, deren Allerhöchsten Kayserlichen Verordnungen sub dato den 26. Octobr. 1736. & 14. Martii 1738. zur allerunterthänigsten Folge, beyde Hoch-Fürstl. Commissions-Höfe, durch Dero abgeordnete

nete Subdelegations-Commissarien, die Hülßische Einkünfften zu dem Ende einsehen und examiniren zu lassen, sowohl nach Anleit- und respective Begehrung derer Partheyen Selbsten, als auch der Sachen ohnumgängliche Erfordernus nach, einen Commissorialischen personalischen Congress für nöthig ermessen haben; Und nun, wie sehr man sich auch bemühet hat, auf den sichern Grund so weniger zu kommen gewesen, als eines Theils die meinste Hülßische Einkünfften, so viel den Rathsberg betrifft, in einer blosen, und zwar kostbaren Oeconomia agresti bestehen, über deren jährlichen Ertrag, besag Hoch-Fürstlicher Immissions-Commissions-Protocolli de acto den 16. & 18. Aug. 1736. der Hülßische Mandatarius nicht möglich zu seyn, eine specificirte Anzeige zu thun, Sich Selbsten erkläret hat, andern Theils hingegen die von A. 1736. als à tempore Immissionis, exhibirte, und denen von Hülß communicirte Immissions-Rechnungen, ganz deutlich besagen, daß die Immissa von Camerarin, wegen verschiedener Hülßischer Turbationen, **nicht einmal die jährlichen Interesse-Gelder, und gehabte Unkosten** erhalten haben solle, gegen welche Rechnungen auch der von Hülß, ausser etwelchen noch hinzu zu setzen seyender beständiger Gefälle, so in künfftigen Rechnungen nachzutragen seynd, **weiters nichts als eine angebliche Deteriorations-Klag anzutriefeln, gefölglich Litem ex Lite, zur grösten Kösten-Beschwehrung der mit dem Kosten-Vorschuß belästigten Immissæ**, zu erwecken gewüßt, oder doch wenigstens gewollt, also daß man, bey solchen tieff- beträchtlichen Umständen, und daß gleichwohl **die Immissa einige Hoffnung haben möge**, durch die Fructus Immissionis Ihre **allergerechtest-adjudicirte Prætension** in Verminderung zu sehen, da ohnehin der Ausgang auf die Jahres-Erlängerung des nunmehro alt- erlebten von Hülß, und davon abhangende Lehens-Veränderung des Manns-Lehenbaren Guths Rathsberg, anzukommen scheinet, wo man noch über dieses, wann auch in wenigster Zuverläßigkeit der ganze Hülßische Einkünfftens-Betrag sich höchstens auf 10. oder 1100. fl. deductis deducendis der hierunter vorwaltenden Haußhaltung, und übrigen Herrschafftlichen Præstandis, belauffen würde, befunden hat, daß der von Hülß, Seiner angerühmten Revenüen ohngeachtet, nicht nur Schulden contrahiret, sondern auch nahmhaffte Pertinentien, ohne jedoch von Seinen Passivis etwas abzutilgen, veräussert habe, worunter- unter anderen, die Hoch-Fürstlich-Bambergische milde Stifftung, die sogenannte Siech-Hofs-Pfleg, die Zobliſche Prætension, und dessen eigener Töchter formirte Forderungen, puncto Dotis & Illatorum maternorum, recht ansehnlich seynd; Solchemnach hat man, wohl erwogenen Umständen nach, in Conformität oben-angezogener Allerhöchster Kayserlicher Verordnungen, hierdurch- zur rechtlicher Befolgung, mehr nicht, als jährlich 300. fl. Rheinisch für Ihn von Hülß, und dessen zwey Töchtere, zu einem unentbehrlichen Unterhalt, in wohl bemerckter Rucksicht des Vermögens-Zustandes, auszuwerffen, und- biß auf Allerhöchste Kayserliche Vorordnung, vest zu stellen, Sich ermächtigen können. Wie dann Ihme von Hülß, und dessen beyden Töchtern, als worinnen die Hülßische Famille bestehet, obgedachte 300. fl. dergestalten ausgeworffen, und vest gestellet werden, daß die Immissa, von dato den 1. Sept. 1742. anfangend, von Viertel Jahr zu Viertel Jahren, jedes mahl den 4ten Theil an baarem Geld, oder Geldes-werth, gegen jedesmalige Bescheinigung, sub Poena Executionis, abzuführen schuldig und gehalten seyn solle; Dahingegen Ihme von Hülß der Clevische Güter-Ertrag, der grosse Lust- samt dem daran stossenden, mit Zwetschken-Bäumen besetzten Graß-Garten, zum willkührlichen Genuß, nebst der bißherigen Wohnung, tam quoad utilia, quam incommoda, frey gelassen werden, mit dem fernern rechtlichen Anhang, daß Er von Hülß, nach Anleitung des allergnädigsten Kayserl. Rescripti untern 14. Martii, & præsentato 17. Junii 1738. hiermit angewiesen wird, bey Vermeydung der gänzlichen Exmission, über dasjenige, was zu Seiner nöthigen Unterhaltung Ihme von Commissions- wegen ausgeworffen worden, Sich keines weitern anzumassen, oder die Immissam, in ruhiger perceptione fructuum, als diese immer Nahmen haben mögen, nach Maaßgab deren hierüber ertheilten Commissorialischen Verordnungen, weiters zu hindern, zu belästigen, oder zu beschädigen. Decretum Bamberg den 9. Martii 1743.

Num. XXXI.

Copia Decreti Clementissimi ex Commissione Cæsarea an die von Camerarin, und den von Hülß, d. d. 9. Novembr. 1743. erlassen.

Nachdeme der von Hülß zu Rathsberg, wider die verwittibte von Camerarin, puncto Commissionis Cæsareæ, nunc Immissionis & resp. alimentorum, die fortdau-

rende Beschwerde machet, daß Er mit der von Kayserl. Commission Ihme determinirten Competenz eines Theils nicht bestehen könnte, andern Theils hingegen die Immissa von Camerarin das ausgeworffene Quantum nicht einmahl bezahlen thäte; Dahingegen 2do) besagte Immissa Sich beständig über die Hülßische Turbationes beklaget, und in Ihrer sub præsentato den 14. Aug. a. c. übergebenen schrifftlichen Anzeig behauptet, daß der von Hülß ein weit grösseres, und Seine Competenz fast auf 3. Jahr übersteigendes Quantum zum Theil Sich eigenmächtig zugeeignet, und zum Theil gegen Quittungen empfangen haben solle; Als wird

1mo beyden Theilen bedeutet, wie es bey dem untern 9. Martii a. c. ergangenen Commissorialischen Resoluto sein gäntzliches Verbleiben, und der von Hülß Sich mit denen ausgeworffenen 300. fl. Rheinisch, samt der freyen Wohnung, dem Lust- und Zwetschen-Garten, dann denen Clevischen Güther-Einkünfften, um so mehrers zu begnügen habe, als weniger des Immissions-Genusses halber man von Kayserlicher Commissions-wegen, wann anderst die Immission ihre Rechts-Frucht haben solle, Sich keines mehrern ermächtigen können; Bey welchen Umständen der von Hülß Sich Selbsten beyzumessen haben wird, wann Er, ex putativo gravamine, bey Kayserlicher Majestät kein anderes und mehreres bewürcket. Gleichwie aber

2do) aus der Camerarischen Anzeige sub præsentato 14. Aug. a. c. ejusd. adjuncto sub N. 25. so viel wahrzunehmen gewesen, daß Immissa auch solche Posten in Aufrechnung gestellet, welche der von Hülß, noch ante Resolutum Commissoriale vom 9. Martii a. c. von denen Fructibus Immissionis entzogen haben solle, und also die wenigste Posten post Resolutum einschlagen, besag dessen die Bezahlung deren vestgesetzten 300. fl. Alimentations-Geldern à 1mo Sept. 1742. anfangend, quartaliter geschehen solle; Also wird die- in der Camerarischen Anzeige sub N. 25. übergebene Specification dem von Hülß ad legendum & monendum sub termino 4. Wochen hiermit communiciret; Dahingegen

3tio) die Immissa von Camerarin in dem übrigen Immissions-Genuß, sowohl wegen des Gerechtigkeit- oder Mail-Holzes, als des Stauffenbergischen, dergestalten geschützet werden solle, daß die Hülßischen Bediente, und Unterthanere, oder wer diese auch seyn sollten, welche Sie Immissam darinnen behindern oder Ihr Eintrag thun, und also gegen das hiermit nochmahls Autoritate Cæsarea ergehende Verboth in Zukunfft handeln werden, mit einer exemplarischen Straff, als Vestungs-Bau, - und befindenden Dingen nach, noch härter belegt werden sollen. Wie dann

4to) der von Hülß wohlmeynend erinnert wird, Sich in keinem Stück etwas weiters eigenmächtig heraus zu nehmen, damit man nicht vermüßiget werde, Seinen Ungehorsam Allerhöchsten Orths anzuzeigen, und nach Maaßgab des Allerhöchsten Kayserlichen Rescripti vom 14. Martii 1738. mit der gäntzlichen Exmission zu verfahren. Bey allem deme

5to) wird der von Camerarin hiermit bedeutet, mit Abtragung der- dem von Hülß ausgeworffenen Interims-Subsistenz keinen unnöthigen Aufenthalt zu machen, als im widrigen man Sich veranlasset sehen wird, auf ferneres und befugtes Klagen des von Hülßens, gegen Sie Immissam die nöthige Zwangs-Mittel fürzukehren. Decretum Bamberg den 9. Nov. 1743.

(L. S.) Ex Commissione Cæsarea.

Num. XXXII.

Extractus des an die Kayserl. höchste Commissions-Höfe Bamberg und Onolzbach, von der immittirten Camerarischen Wittib sub dato 29. Januarii 1744. exhibirten, so rubricirten demüthigsten Vorstellens, und Bittens, ad Decretum Commissoriale Clementissimum de dato 9. Novembr. 1743.

P. P.

Unabwendlich demnach solch gnädigst- assecurirter Höchst-Commissorialischer ernstlichen Manutenz und Beschützung entgegen all weitere Hülßische Violationes,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn181900824X/phys_0040
DFG

nes, und Beeinträchtigungen, jederzeit inmittirende, werde Ich auch, quoad Membrum 5tum viel- bezielten Höchst- venerirlichen Decreti, mit würcklicher Abtragung der dem von Hülß ausgeworffenen Subsistenz nicht den mindesten Auffenthalt machen, so balden nur auch dasjenige in erforderlichen Abschlag werde gebracht haben, was Er von Hülß à 1mo Sept. 1742. ad finem usque a. pr. ex fructibus Immissionis theils gütlich empfangen, meistentheils aber Selbst proprio ausu gewaltig hinweg geraffet.

Und weilen aber eben deßwegen Ew. Hoch- Fürstliche Gnaden, und Ew. Hoch- Fürstliche Durchlaucht, quoad membrum 2dum) gnädigst gefällig gewesen, nicht allein dicht- mentionirten von Hülß die in oberwehnter meiner Anzeige de 14. August. a. pr. cum adjuncto sub N. 25. übergebene Specification ad legendum & monendum, in termino 4. Wochen zu communiciren, sondern auch zugleich mir die eigentlichste Erklärung zu thun, daß Ich in dieß- erst- berührter Specification auch solche Posten mit- in Aufrechnung gebracht hätte, welche der von Hülß noch ante Resolutionem Commissorialem vom 9. Martii a. pr. von denen Immissions- Früchten entzogen, die wenigsten Posten aber post Resolutum einschlügen, besage dessen die Zahlung deren vest gesetzten 300. fl. Alimentations- Gelderen, à 1mo Sept. 1742. anfangend, quartaliter zu leisten wären ꝛc. So habe zwar bißhero gewärtiget, und erwarte auch dato noch, wohin Sich allenfalls der von Hülß mit Seinen etwa vermeyntlichen Monitis (deren gnädigste Communication mir in eventum gelassenst ausbitte) entäussert habe; Es werden aber auch Ew. Hoch- Fürstliche Gnaden, und Ew. Hoch- Fürstliche Durchlaucht, mir „ hiernächst nicht in Ungnaden vermercken, wann hierüber gegenwärtig in anteceſſum „ submisseſt exponire: Daß- weilen der terminus decretorius zur Zahlung der Hülßi- „ schen Subsistenz à 1mo Sept. 1742. (wie auch Selbstiges Resolutum Commissoriale „ de 9. Martii a. pr. wiederhohlter besaget) constituiret ist, consequenter gleichmäßig die „ vollkommene ungestörte Nutz- Niesung, ohne Ausnahm aller und jeder Fructuum Im- „ missionis, à dicto Termino decretorio ihren unveränderlichen Anfang zu nehmen habe. Es bleibet dannenhero dasjenige, was von hier an den von Hülß aus der Immission selbsten gutwillig, auf gnädigsten Befehl höchster Kayserlicher Commission, gereichet worden, per se richtig und ohnstrittig zum Abzug an denen 300. fl. weilen solches, und allfernere Abgaben, hinführo currente taxâ verrechnen zu dörffen, mir allschon bey letztern alhier vorgewesenen Local Congress, per Decretum de 10. Septembr. 1742. von Hoch- ansehnlicher Kayserlicher Subdelegation die positivè Versicherung ertheilet worden; Und mit all- übrigen de facto hinweg genommenen hat es nicht minder so mehrere „ gleiche Connexion, und Bewandsame, als nicht allein generaliter per idem Decre- „ tum Commissoriale de 10. Septembr. 1742. dem von Hülß, weder für Sich, noch „ durch die Seinigen, etwas eigenmächtig mehr hinweg zu nehmen, in unvermutheten „ Nothdurffts- Fall jedoch Sich bey denen Höchst- preißlichen Kayserlichen Commis- „ sions- Höfen vorhero zu melden, und Verordnung zu gewärtigen, ausser deme Sein „ widriges Bezeigen pro Turbatione angesehen, und nähere Verfügung vorgekehret zu „ werden ꝛc. die gemessene Auflage und Bedrohung geschehen, sondern auch in specie, intuitu der- nichts desto minder von dem von Hülß so gleich- nach abgegangener Local- Commission, ohne gehabte Noth und vorheriges Anmelden bey höchsten Kayserlichen Commissions- Höfen, in dem Stauffenbergischen Lehen- Wald wiederum eigenmächtig attentirten Holz- Fäll- und Verkauffung, per ulterius Decretum Commissoriale de 8. Octobr. 1742. an das Hoch- Fürstlich- Bambergische Richter- Amt Neun- Kirchen, der præcise gnädigste Befehl und Bevollmächtigung ergangen ist, mich Immissam auch hier- „ innen, als einer keinen Aufschub, oder Verzögerung leidenden Sache, zu schützen, zu „ dem Ende sich ohngesäumt ad Locum zu begeben, das Hülßische Holz- Hauen wahr „ zu nehmen, die Abfuhr so wohl, wie das weitere Umhauen, einzuhalten, und allen- „ falls mehr erwehntes Holz schon veräussert wäre, den Kauff- Schilling in Beschlag zu „ nehmen, oder da auch dieser schon abgetragen, sich des Quanti- halber mit Zuverläßig- „ keit zu erkundigen, und schleunigen Bericht, mit weitern Gutachten, zu erstatten ꝛc. ꝛc. Obschon nun aber immittelst Splendidissima Commissionis Cæsareæ Subdelegatio den Punctum Competentiæ, bey damahlig- hiesigen Local- Congress, ratione quantitatis, allererst zu Hauß bey Deren höchsten Herren Principalen referendo zu reguliren, Sich vorbehalten hat, und so mit ein halbes Jahr erst hernach das suprà sæpius citatum, Resolutum Commissoriale de 9. Martii a. pr. erfolget ist; So ist doch aller dessen Innhalt, und mithin auch der præscribirte Numerus der 300. fl. allschon vorhero, bey Endigung des à 27. Aug. biß 10. Sept. vorgewalteten Congressus, mündlich verabredet, und beschlossen gewesen, also gar, daß selbsten das nachgehende schrifftliche Resolutum sich auf jen- mündliches Conventum, jedoch mit wohl bedächtlicher Allegir- und Erwägung der befundenen Immissions- Rechnungen, und anderer Hülßischer Umstände, klärlich bezo-

gen hat, und folglich ersteres, durch letzteres, ohne was neues zu involviren, nur lediglich confirmiret worden. Auſſer dieſem wird offt- beſagte meine Specification, ſub N. 25. ohnzweiffentlich auch von darumen ſo veſtern Fuß und Platz behaupten, je richtig- und unverneintlicher Er von Hülß nicht allein alle darinnen vorgemerckte Poſten effective und baar exigiret und empfangen,, ſondern auch darüber noch ſeitdeme ſo viel mehrers aus bemeldten Stauffenbergiſchen Lehen- Holtz eigenmächtig heraus genommen, daß Zeuge des ſub N. 26. hier anliegenden Nachtrags, deſſen Werth über die in N. 25. ſpecificirte 802. fl. 24. kr. Rhl., eine anderweite Summam von 365. fl. 15. kr. erſtiegen, und beyder Betrag nun, ſo viel mir wiſſend und angezeiget iſt, ohne was ſonſt noch auf viel- und mancherley Weiſe heimlich verſchleifft worden, völlige 1167. fl. 39. kr. erreichet hat; Worwider die ſo öfftere Selbſtig- Höchſt- Commiſſorialiſche, und von ernannten Neun- Kirchner Richter- Amt, ex Autoritate Commiſſionis Cæſareæ, mehrmahlen wiederhohlte Interdictiones, nicht den mindeſten Egard und Ingreſs bey dem von Hülß gefunden, vielmehr Er, ſolchen Schnur- ſtracks entgegen, zu recht vorſetzlichen Deſpect und Inſultirung Einer Höchſt- preißlichen Kayſerlichen Commiſſion, durchgehends die Holtz- Käuffere, zu abſoluter Bezahlung ihrer ſchuldigen Holtz- Gelder an Ihn, dermaſſen hartnäckig irritiret, und verreitzet hat, daß auch der hier- wieder ſchon unterm 20. Octob. 1742. ad Commiſſionem Cæſaream erſtattete Neun- Kirchner Amts- Bericht nichts anderes, als einen bloſen, absque manu forti, unmöglich zu hintertreiben geweſenen Actum illuſorium anzeigen können, und folglich ebenmäßig deſſen jedoch abermahlen ſub 24. April a. pr. (alſo auch noch poſt Reſolutionem Commiſſorialem de 9. Martii) an benahmſte Holtz- Käuffere ſchrifftlich erlaſſene Verbothe (wovon ein Exemplar in meiner bereits vormahligen demüthigſten Vorſtellung de 3. May a. pr. per adjunctum ſub N. 20. ad Acta gegeben) allerdings Fruchtlos abgelauffen und geblieben ſind. Zudeme ſo ſind ohnehin die mehreſte, und importanteſte Poſten der Specification ſub N. 25.

Exempli gratia.

	fl.	kr.
Des hießigen abgebrandten Wehr- Müllers Schmidts —	126.	—
Des auch hießigen Italieners Bulla — — — —	60.	—
Des hießigen Barbierers Cruttii — — — —	15.	—
Mehrere des hießigen Müllers Thalers — — — —	15.	—
noch ferner des hießigen Schleiff- Müllers Munzers — —	15.	—
Des hießigen Brandwein- Brenners Stein- Müllers & Conſorten	18.	45.
Der Gebrüdere Conrad,, und Hannß Pauluſſen zu Sieglißhof —	75.	—
Des auch daſelbſtigen Veit Mörßbergers — — —	27.	—
Die eigene für 11. Klaffter weggenommenen Mailholtzes Hülßiſchen	33.	—
Deſſen auch für verkauffte eichene Dillen erhobene — —	75.	—
Summa	459.	45.

allererſt poſt Reſolutionem de 9. Martii a. pr. in ſelbigem Frühe- Jahr exſpoliiret, oder- wann gleich andere dergleichen Höltzer bereits ante eandem Reſolutionem, wie des Gold- und Silber- Drath- Fabricantens Gattinau 72. Stuck Bau- Stämme, und mehreres ꝛc. verkaufft und angewieſen geweſen, dafür doch die baare 144. fl. und übrige Gelder (welche ſämmtliche ja, annoch unbezahlt zuſeyn, der ſelbſtige oberwehnte famoſe Hannß Gößwein, als Forſter und Anweiſer dieſes Holtzes, untern 18. April a. pr. ad Protocollum illud, ſo meinem Exhibito de 20. Ejusdem ſub. N. 16. mit- beygeleget, deponiret und confeſſiret hat) gleichmäſſig poſt id ipſum reſolutum extorquiret worden. Und was der gegenwärtige Nachtrag ſub N. 26. beſaget, all ſolches iſt re ipſa auch lange darnach, & poſt Specificationem meam N. 25. meiſtens ſeit Monath Octob. a. pr. geſchehen. ꝛc.

Num. XXXIII.

Nachtrag und reſpective Specification, was der von Hülß zu Rathsberg, über dasjenige, ſo ich bereits ſub 14. Aug. a. pr. cum adjuncto N. 25. ad Commiſſionem Cæſaream behörig ein ſpecificiret, anſonſten noch à 1mo Septemb. 1742. biß hieher, aus dem Stauffenbergiſchen Lehen-Holtz eigenmächtig herausgenommen, und verkaufft hat, ſo damalen zum Theil zwar auch ſchon der Immiſſion angezeiget geweſen, ordentlich aber, und ſpecifice, wie jetzo, nicht benennet werden können, und zum Theil nachhero

hero neuerlich attentiret worden, insgesamt alles post Resolutionem Commissorialem de 9. Martii a. pr. vieles auch nur seit dem jüngstern Monath Octob. geschehen, wie dieser Nachtrag und Specification bereits in einer der diesseitigen Commissioni Cæsareæ sub 29. Januarii 1744. cum adjuncto num. 26. exhibirten Schrifft demüthigst vorgeleget worden.

Alß bekommen haben fernerweit

	fl.	kr.
Conrad und Hannß Paulus gebrüdere zu Sieglitzhof, 12. Stämme Holtz zusammen pro — — — —	15.	—
Ferner diesse 4. grosse Eichen pro — — — —	30.	—
Bauer Regenfuß, oder der sogenannte alte Heinz zu Marlofstein, 6. Klaffter Brenn-Holtz, nur à 3. fl. gerechnet, thun — —	18.	—
Mehr dieser einen Schleiß-Baum pro — — — —	2.	—
Item 3. Klaffter Stöck à 1. fl. 15. kr. thun — — —	3.	45.
Bauer Ruppert zu ermeldten Marlofstein eine Fichten pro —	4.	—
Noch alda der sogenannte Schneiders-Cloß 2. Schleiß-Bäume —	4.	—
Der sogenannte Gutscher-Hannß daselbst Einen Schleiß-Baum, 2. Fichten 1. Eichen, 1. Buchen, und eine Forren zusammen pro —	14.	30.
Item 3. Klaffter Eichen-Holtz nur à 4. fl. gerechnet. — —	12.	—
Müller Rabenstein in Essenbach alhier, zwey Fichten, ohnwissend wie theuer, doch nach andern Hülßischen Verkauff, wenigst pro	5.	—
8. Klaffter Stöcke der Burgermeister Pfreundner in der Alt-Stadt alhier à 1¼. fl. — — — — —	10.	—
11. Klaffter dito der Schleif-Müller Münzer — —	13.	45.
4. Klaffter Stöck der Wirth Friedmann allhier — —	5.	—
3. Klaffter dito der Huther Deinhard in Barbier Grutii Hauß —	3.	45.
Hülßen-Müller Thaler 5. Tannen angeblich pro — —	22.	—
Burger Lechner alhier 2. Klaffter Stöck. — — —	2.	30.
Schneider N. N. in dieses Lechners Hausse wohnend, 4. Klaffter Stöck	5.	—
Färber in der Alt-Stadt solle auch Stöcke bekommen haben, wieviel? habe noch nicht erfahren können.		
Zimmer- und Bronnen-Meister Thaler allhier 22. Stuck Sparr-Reysse,, und halb-Fůdrige Stämmen zum hiessigen Neuen Reit-Hause, angeblich: à 1¼. fl. thun — — — —	27.	30.
Frau Baronin von Jöstelsberg Bau-Stämme für — —	12.	30.
Frau von Bergkoffer Holtz zu Fenster-Rahmen für — —	27.	—
Noch obiger Zimmermann und Bronnen-Meister Thaler eichene Bretter angeblich für — — — — —	18.	—
Sattler Langenbach hieselbst 24. Stämmlein Sparr-Reyssen, nur à 1¼. fl. gerechnet, thun — — — — —	30.	—

Nur seit Monath Octob. 1743.

Den 4. dito Beck Murr in hießiger Alt-Stadt 4. Klaffter Stöck —	5.	—
Den 10. dito obgedachter Regenfuß, oder alte Heinz zu Marlofstein, zwey grosse Fichten, wenigstens pro — —	5.	—
Den 10. Octob. a. pr. Wagner Trittenpreiß alhier 12. Stämme Wagners-Holtz angeblich zusammen pro 1. Carolin oder —	9.	30.
Eodem hat Hannß Gößwein zu Rathsberg, an zwey fremde Männer 1. starcke Fichten abgegeben, nur gerechnet pro — —	2.	30.
Noch eodem der Gold-Drath-Fabricant Gattinau hieselbst 1. Forren bekommen im Werth — — — —	5.	—
Mehr den 10. Octob. sind 8. Eichen und 2. Klafftre Stöcke abgegeben worden, ohnerfahren wohin? Doch im Werth zusammen wenigstens pro — — — — —	15.	—

	fl.	kr.
Transport — — — — — — —	327.	15.
Den 18. dito Hannß Gößwein, und dessen Bruder Marx, selbsten 2. Schleiß-Bäume, aus dem Wald genommen, wenigstens pro — — — — — —	3.	—
Denn 25. Octob. Herr Kriegs-Commissarius Rhau zu Bayersdorff, zu einen Brunnen-Stock, einen schönen und grossen Forrling, im Werth — — — — — —	5.	—
Den 7. Nov. nup. sind 26. Stück ganz neue, und frische Fichtene Stöcke gefunden worden, unwissend, wohin die Stämme kommen, deren Werth nur gering geschätzet — — — —	30.	—
Summa dieses thut	365.	15.
Hierzu die Summam Specificationis sub N. 25. pro — — —	802.	24.

Thut Summa des Hülßischen Empfangs, und Eigenmächtiger Wegnahm à 1mo Septemb. 1742. bis dato — — — 1167. 39. Rhl.
Soviel nur gewiß und richtigkund, ohne was sonst noch heimlich und in höhern,, als an gesetzten Preiß, verschleifft und verkaufft worden, So wohl mehr als noch so viel machen möchte.

Christian Erlang den 20. Januarii
A. 1744.

M. R. W. V. Camerarin.

Num. XXXIV.

Extractus Exhibiti ad Commissionem Cæsaream von Camerarischer Wittib d. d. 1. Aug. 1744.

2c. Sechstens aber will, in Ansehung der von denen Hülßischen Töchtern prætendirten ruckständigen Alimenten-Geldern, annoch unterthänigst vorgetragen haben, daß derselben Lamentationes bey weiten nicht also gegründet, als solche lediglich zum Schein, und Erschleichung einer gnädigsten Compassion bey Höchst-preißlichen Kayserlichen Commissions-Höfen, erbärmlichst simuliret worden. Nach ob-deducirten wahrhafftigst- und unwiderleglichsten Umständen, da Sie alleine nur seit 1. Septem. 1742. biß 7. Novembr. 1743. also nicht einmal binnen völligen ¼tel Jahren, weit über 1000. fl. aus dem Staufenbergischen Lehen-Wald heraus- und mir entzogen, besonders auch aus andern Fructibus Immissionis weit über 100. fl. werth theils gütlich empfangen, theils violenter genommen, haben Sie, und Ihr nun verstorbener Vatter, niemalen einige Noth, wenigstens keinen Mangel an der Ihnen dreyen zusammen ad 300. fl. jährlich ausgesetzten Alimentation gehabt; Vielmehr hat solch-Ihr gewaltsam erpreßtes baares Geld-Quantum sich auf eine beynahe wohl 4. jährige Competenz extendiret, und müßten Sie nur Ihrem eigenen unkindlichen Bezeigen, und unersättlichen Geitz beymessen, wann Sie, bey so vielen aus dem bißherigen Trüben erfischt- und zusammen gerafften Mitteln, jedennoch Ihren Krancken und elenden Vatter hätten Noth leyden und verderben lassen. Mir war es absolutè unmöglich, über Ihren von einem Tage, Wochen und Monath über den andern, wider die fast unzehlig vorhandene Höchst-Commissorialische Verbothe, so excessiv-starck erzwungenen Voraus, ein mehrers pro Alimentis nachzureichen, weilen Sie mich dadurch des Nervi Solutionis jederzeit Selbst feindseeligst priviret, die sonstig- allermagerste Immissions-Revenüen nicht einmal die schwehre Rathsberger Oeconomie-Bau- auswärtiger Herrschafften Canones, und andere Ausgaben bestritten haben, wornach mich selbsten auch an meinen jährlichen Interessen, folgsam bedurffeten Unterhalt, und all-mindesten Abschlags am Capital, beschwehrlichst

lichſt verkürzet ſehen müſſen. Wollte etwann, wegen des ſo übermäßigen Hülßiſchen Holz-Verkauffs, mir vorgerucket werden, daß deſſen Betrag nicht ehender, als à dato des gnädigſten Decreti regulativi Commiſſorialis de 9. Martii a. pr. an der determinirten Competenz in Abzug zu rechnen ſeye; So kan doch dargegen, auſſer dem vorherigen Höchſt-Commiſſorialiſchen Decreto de 10. Sept. 1742. wormit beſagte Competenz, ſchon à 1mo nur erſt-beſagten Monaths und Jahrs anfangend, determiniret, und alles, was Hülßiſcher Seits von dar an empfangen, oder genommen, currente Taxa zu decourtiren gnädigſt erkannt worden, inſonderheit gelaſſenſt regeriren, und mit denen ſub 6. Auguſt. a. pr. N. 25. & 29. Januarii a. c. N. 26. ad Commiſſionem Cæſaream exhibirten Specificationen behaupten, daß allerdings die Hülßiſchen deren mehreſte baare Geld-Poſten allererſt poſt laudatiſſimum Decretum de 9. Martii a. pr. aus dem Wald quæſtionis erhoben, und nur alleine von Anfang Monaths Octobr. bis 7. Novembr. 1743. vollkommene 365. fl. 15. kr. in Einnahm gebracht haben; Sie können deme nach, wie gedacht, von Ihrer bißherigen Competenz an mir in ſo lange, biß Sie den ſchon erhaltenen groſſen Uberſchuß entweder refundiret, oder darmit die behörige Zeit erſtanden, mit Recht nichts mehr fordern, und ſind auch dato keine Mittel und Wege vorhanden, Ihnen die, mir gleichwohl befohlene 100. Rthlr. eines weylen zureichen, weilen das wenige Holz-Geld, ſo ich erſt ſeit etlichen Monathen eingezogen, bereits zu Abtilgung der letzt-aufgenommenen Höchſt-Commiſſorialiſchen Subdelegations-Koſten invertiret, und nicht einmal würcklich gar zulänglich, nächſthin nicht minder zu Bubenreuth einen ganz neuen, über baare 200. fl. gekoſteten Stadel erbauen müſſen, kein Geld alſo in caſſa, das geſammte heurige Obſt im Rathsberg vom Meelthau vernichtiget, und diß-jährige Getrayder noch nicht geerndet ſind, um deßwillen ich allenthalben, wie mich bey zumahl ſchon weggefallenen Mann-Lehen-baren Scherleins-Höfen zu ermeldten Bubenreuth, dieſes Jahr hinaus friſte? nur kümmerlichſt zu ſorgen habe. Defunctus von Hülß iſt bereits am 12. paſſato auf das honneteſte begraben worden, und war auch aus dieſem Seiner Töchtere Köſten-Aufwand, der ſogleich bezahlt werden müſſen, keine leydende Noth und Geld-Mangel zu ſpühren geweſen, nicht zu gedencken zur Zeit noch, daß Sie, ſeit deme, in der Stille ſchon viele Kiſten und Käſten vom Rathsberg hinweg geflöhnet haben ꝛc. ꝛc.

Præmiſſas Copias de Nris. I. usque XXXIV. incluſ. ex veris ſuis mihi exhibitis originalibus deſumtas, iisdem in omnibus facta collatione & diligenti auſcultatione de verbo ad verbum reſpondentes, atteſtor ego infra nominatus Notarius hac meæ manus ſubſcriptione & ſigneti Notariatus appoſitione. Actum Erlangæ die 20. Martii Anno 1750.

L.S.

Joannes Georgius Hertel, Not. Cæſ. Publ. jur. atque Adv. Ord. adhæc requiſitus atque rogatus.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn181900824X/phys_0045
DFG

L.S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn181900824X/phys_0046
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn181900824X/phys_0047
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn181900824X/phys_0048
DFG

	fl.	kr.
Transport — — — — — — —	327.	15.
Den 18. dito Hannß Gößwein, und dessen Bruder Marx, selbsten 2. Schleiß-Bäume, aus dem Wald genommen, wenigstens pro — — — — — — —	3.	—
Denn 25. Octob. Herr Kriegs-Commissarius Rhau zu Bayersdorff, zu einen Brunnen-Stock, einen schönen und grossen Forrling, im Werth — — — — — — —	5.	—
Den 7. Nov. nup. sind 26. Stück ganz neue, und frische Fichtene Stöcke gefunden worden, unwissend, wohin die Stämme kommen, deren Werth nur gering geschätzet — — — —	30.	—
Summa dieses thut	365.	15.
Hierzu die Summam Specificationis sub N. 25. pro — — —	802.	24.

Thut Summa des Hülßischen Empfangs, und Eigenmächtiger Wegnahm à 1mo Septemb. 1742. bis dato — — — 1167. 39. Rhl.
Soviel nur gewiß und richtigkund, ohne was sonst noch heimlich und in höhern,, als an gesetzten Preiß, verschleifft und verkaufft worden, So wohl mehr als noch so viel machen möchte.

Christian Erlang den 20. Januarii
A. 1744.

M. R. W. V. Camerarin.

Num. XXXIV.

Extractus Exhibiti ad Commissionem Cæsaream von Camerarischer Wittib d. d. 1. Aug. 1744.

2c. Sechstens aber will, in Ansehung der von denen Hülßischen Töchtern prætendirten ruckständigen Alimenten-Geldern, annoch unterthänigst vorgetragen haben, daß derselben Lamentationes bey weiten nicht also gegründet, als solche lediglich zum Schein, und Erschleichung einer gnädigsten Compassion bey Höchst- preißlichen Kayserlichen Commissions-Höfen, erbärmlichst simuliret worden. Nach ob- deducirten wahrhafftigst- und unwiderleglichsten Umständen, da Sie alleine nur seit 1. Septem. 1742. biß 7. Novembr. 1743. also nicht einmal binnen völligen ¾tel Jahren, weit über 1000. fl. aus dem Staufenbergischen Lehen-Wald heraus- und mir entzogen, besonders auch aus andern Fructibus Immissionis weit über 100. fl. werth theils gütlich empfangen, theils violenter genommen, haben Sie, und Ihr nun verstorbener Vatter, niemalen einige Noth, wenigstens keinen Mangel an der Ihnen dreyen zusammen ad 300. fl. jährlich ausgesetzten Alimentation gehabt; Vielmehr hat solch-Ihr gewaltsam erpreßtes baares Geld-Quantum sich auf eine beynahe wohl 4. jährige Competenz extendiret, und müßten Sie nur Ihrem eigenen unkindlichen Bezeigen, und unersättlichen Geitz beymessen, wann Sie, bey so vielen aus dem bißherigen Trüben erfischt- und zusammen gerafften Mitteln, jedennoch Ihren Krancken und elenden Vatter hätten Noth leyden und verderben lassen. Mir war es absolutè unmöglich, über Ihren von einem Tage, Wochen und Monath über den andern, wider die fast unzehlig vorhandene Höchst-Commissorialische Verbothe, so excessiv-starck erzwungenen Voraus, ein mehrers pro Alimentis nachzureichen, weilen Sie mich dadurch des Nervi Solutionis jederzeit Selbst feindseeligst priviret, die sonstig- allermagerste Immissions-Revenüen nicht einmal die schwehre Rathsberger Oeconomie-Bau- auswärtiger Herrschafften Canones, und andere Ausgaben bestritten haben, wornach mich selbsten auch an meinen jährlichen Interessen, folgsam bedurffeten Unterhalt, und all- mindesten Abschlags am Capital, beschwehrlichst

UB Rostock 051400
Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn181900824X/phys_0049
DFG